

VZGV – Vertiefungskurs / ERFA öffentliches Beschaffungswesen für Fortgeschrittene

Zürich, 13. September 2024

Rechtsanwältin MLaw Rahel Breitschmid

Schneider Rechtsanwälte AG
Seefeldstrasse 60
8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 499 16 30
ra@schneider-recht.ch
www.schneider-recht.ch



Tagesprogramm – Vormittag (08:30 – 12:00 Uhr)

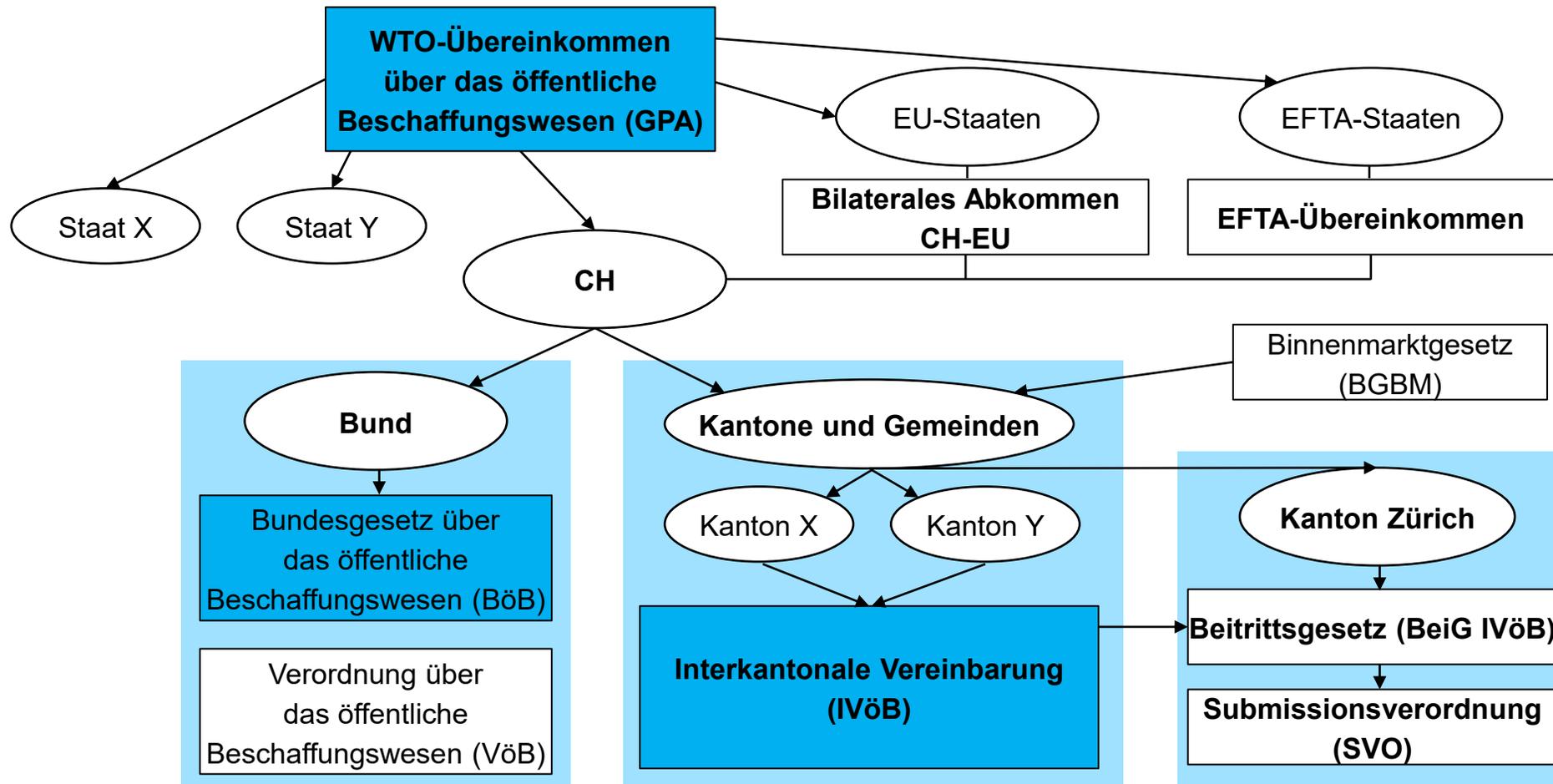
- (1) Rechtliche Grundlagen / Fundstellen
- (2) Grundlagen des Vergaberechts
- (3) Vorbereitung einer Ausschreibung
- (4) Instrumente / Beschaffungsdesign
- (5) Überschwellige Freihandvergabe
- (6) Inhalt von Ausschreibungen
- Übungsfall / Diskussion

Tagesprogramm – Nachmittag (13:00 – 16:30 Uhr)

- (7) Behandlung von Angeboten
- (8) Abschluss des Vergabeverfahrens
- (9) Rechtsschutz
- (10) Nachhaltigkeit
 - Evtl. Beitrag Kanton Zürich
 - Diskussionsbeispiele
- Fragerunde

1. Rechtliche Grundlagen / Fundstellen

1. Rechtliche Grundlagen / Fundstellen



1. Rechtliche Grundlagen / Fundstellen

Gesetzliche Grundlagen Kanton Zürich

Wichtig: jeweils geltende Erlasse konsultieren

- Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ([BeiG IVöB](#))
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ([IVöB](#))
- Submissionsverordnung ([SVO](#))
- Revidiertes Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ([GPA](#))

1. Rechtliche Grundlagen / Fundstellen

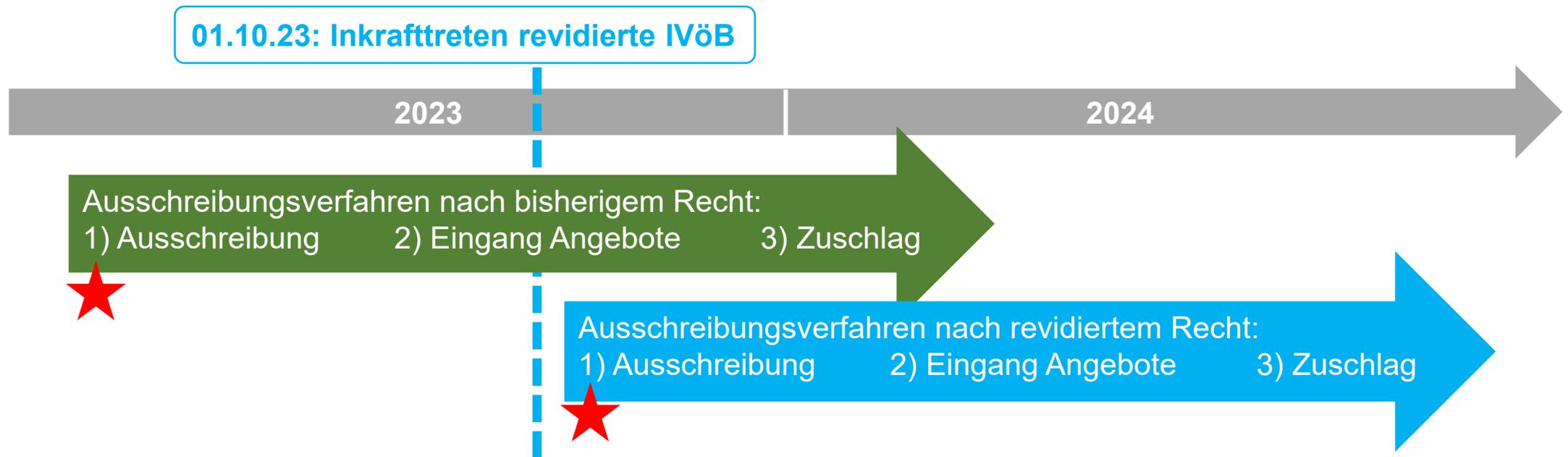
Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB)

- Erklärt Beitritt zur IVöB
- Beinhaltet Abweichungen und Ergänzungen zur IVöB:
 - Keine Ausweitung Anwendungsbereich
 - Definition Beschwerdeinstanz und Umfang Rechtsschutz (vollständig)
 - Zusätzliches ZK «Preisniveau»
 - Schreibt ZK Ausbildung von Lernenden zwingend vor
 - Überlässt restliche Regelung dem Regierungsrat →SVO

1. Rechtliche Grundlagen / Fundstellen

Übergangsrecht (Art. 64 IVöB): Welche Rechtsgrundlagen gelten?

- Massgebender Zeitpunkt: Einleitung des Vergabeverfahrens
→ Einleitung = Publikation der Ausschreibung (★)



1. Rechtliche Grundlagen / Fundstellen

Fundstellen im Internet

- [SIMAP](#) / [OLD.SIMAP](#)
- [Kanton Zürich \(Beschaffung & Einkauf\)](#) / [Beschaffungswesen SG](#) /
- [trias.swiss](#)
- [BPUK \(Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz\)](#)
- [Musterbotschaft zur IVöB](#)
- [KBOB \(Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren\)](#)
- [Verwaltungsgericht Zürich](#) / [Bundesverwaltungsgericht](#) / [Bundesgericht](#)

1. Rechtliche Grundlagen / Fundstellen

Neue SIMAP-Plattform ab 1. Juli 2024

2024-07-01

Geplante Weiterentwicklung der Plattform simap.ch

Die neue Beschaffungsplattform simap.ch wird stetig weiter entwickelt – neue Funktionen werden schrittweise integriert. Die aktuelle Planung sieht wie folgt aus:

Q4/2024

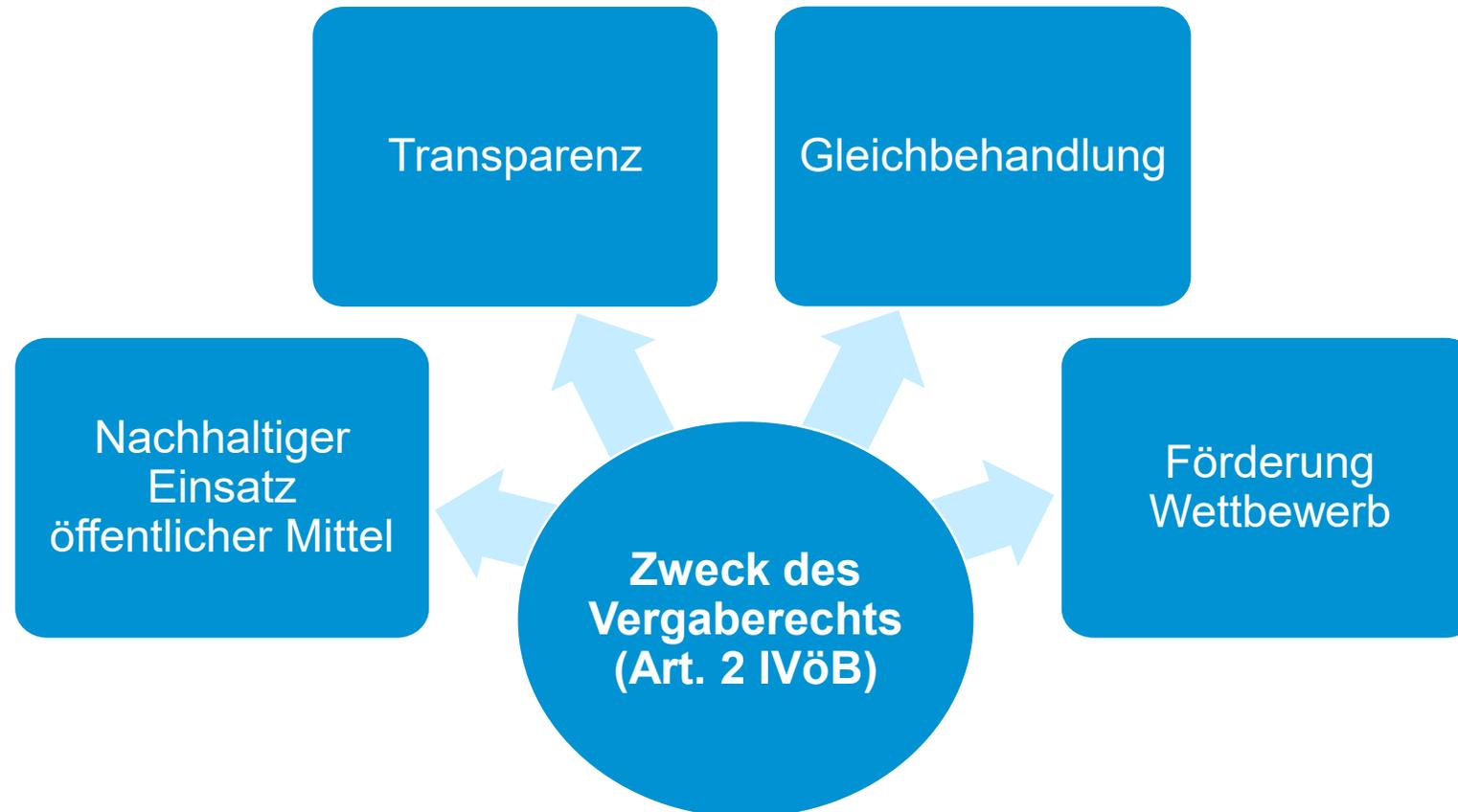
- Angebote digital einreichen
- Publikationsvorlagen
- Publikationen duplizieren
- Einladungsverfahren durchführen
- RFI durchführen
- Bietergemeinschaften bilden
- Statistiken exportieren

Weitere Optimierungen folgen in weiteren Releases bis ca. Mitte 2025.

2. Grundlagen des Vergaberechts

2. Grundlagen des Vergaberechts

a) Zweck des Vergaberechts (Art.2 IVöB)



2. Grundlagen des Vergaberechts

b) Geltungsbereich

1. WER ist unterstellt?

 Subjektiver Geltungsbereich (Art. 4 ff. IVöB)

2. WAS ist unterstellt?

Liegt überhaupt eine öffentliche Beschaffung vor?

 Objektiver Geltungsbereich (Art. 8 ff. IVöB)

2. Grundlagen des Vergaberechts

b) Geltungsbereich: Wer ist unterstellt (subjektiv; Art. 4 IVöB)?

- Staatliche Behörden, zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten
- «Einrichtungen des öffentlichen Rechts»
 - **Staatsgebunden, öffentliches Interesse, nicht-gewerblich** (Art. 3 lit. f IVöB)
 - Ausnahme: gewerbliche Tätigkeiten / Problem: oftmals nicht klar trennbar
 - Beispiel Listenspitäler: VB.2015.00555 vom 20.12.2016, bestätigt vom Bundesgericht (BGE 145 II 49)
- Sektorenunternehmungen (Wasser, Energie, Verkehr)
- Ausserhalb Staatsvertragsbereich zusätzlich: andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben oder zu mind. 50 % subventionierte Objekte

2. Grundlagen des Vergaberechts

b) Geltungsbereich: Was ist unterstellt (objektiv; Art. 8 IVöB)?

- Öffentlicher Auftrag (Art. 8 IVöB):
 - Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe
 - Entgeltlich (Geld oder geldwerte Vorteile)
 - Anbieterin erbringt charakteristische Leistung
- Übertragung öffentlicher Aufgaben / Verleihung Konzessionen (Art. 9 IVöB):
 - Ausschliessliche oder besondere Rechte, im öffentlichen Interesse, entgeltlich
 - Keine spezialgesetzlichen Bestimmungen
- Ausnahmen: Art. 10 IVöB

2. Grundlagen des Vergaberechts

b) Geltungsbereich: Rechtsprechung objektiver Geltungsbereich

- Altkleidersammlungen/-verwertung (VB.2018.00469 vom 17.01.2019)
- Veloverleihsysteme (BGE 144 II 177)
 - Detaillierte Vorgaben
 - Förderung des Langsamverkehrs
- Spitexleistungen (BGer 2C 861/2017 vom 12.10.2018)
- Investorenausschreibung, Bau eines Asylzentrums (KGer LU 7H 13 98 vom 12.02.2014)

2. Grundlagen des Vergaberechts

c) Allgemeine Grundsätze des Vergaberechts (Art. 12 IVöB)

- Verfahrensführung: Transparenz, Objektivität, Unparteilichkeit
- Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption
- Gleichbehandlung der Anbietenden
- Verzicht auf Abgebotsrunden
- Wahrung der Vertraulichkeit der Angaben der Anbietenden

2. Grundlagen des Vergaberechts

d) Ausstand (Art. 13 IVöB)

- Ausstandsgründe nach Art. 13 IVöB:
 - Persönliches Interesse in der Sache
 - Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft
 - Verwandtschaft oder Schwägerschaft
 - Vertretung einer Partei
 - Andere Gründe (Auffangtatbestand)
- Folge: keine Mitwirkung am Vergabeverfahren
- Massnahmen zu Vermeidung von Interessenkonflikten (§ 2 SVO; Pflicht!)

2. Grundlagen des Vergaberechts

e) Vorbefassung (Art. 14 IVöB) I

- Folge unzulässiger Vorbefassung: Nichtzulassung bzw. Ausschluss (Art. 14 I bzw. Art. 44 I lit. i IVöB)
- «Unzulässige» Vorbefassung, liegt vor bei (kumulativ)...
 - «Qualifizierte» Beteiligung an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens
 - Ausgleich Wettbewerbsvorteil nicht möglich
 - Keine Gefährdung des wirksamen Wettbewerbs bei Ausschluss
- «Qualifizierte» Vorbefassung ≠ automatisch «unzulässige» Vorbefassung
- Marktabklärung führt nicht zu Vorbefassung

2. Grundlagen des Vergaberechts

e) Vorbefassung (Art. 14 IVöB) II

- Keine «qualifizierte» Vorbefassung bei «untergeordneten Beiträgen»
- Beispiele «qualifizierter» Vorbefassung:
 - Planung und Projektierung der Ausschreibung
 - Erstellung Ausschreibungsunterlagen, Leistungsbeschreibung oder wesentlicher Teile davon
 - Erstellung Studien oder Vorprojekt
- Geeignete Mittel zum Ausgleich von Wettbewerbsvorteilen:
 - Weitergabe aller wesentlicher Angaben über die Vorarbeiten
 - Bekanntgabe der Beteiligten
 - Verlängerung der Mindestfristen

2. Grundlagen des Vergaberechts

e) Vorbefassung (Art. 14 IVöB) III

- VB.2022.00554 vom 30.11.2022: Wissensvorsprung aufgrund bisheriger Tätigkeit ist unproblematisch
- VB.2012.00309 vom 29.08.2012:
 - Vorarbeiten / Grundlagenaufbereitung für spätere Ausschreibung führen nicht zwingend zum Ausschluss damit befasster Personen oder Unternehmen
 - Anbietenden kann nicht verwehrt werden, Vorwissen auszunützen, welches durch frühere Arbeiten für denselben Arbeitgeber – allenfalls sogar am selben Objekt – erworben wurde
- VB.2014.00433 vom 02.03.2015: Dem Verbot der Vorbefassung kommt im freihändigen Verfahren nicht die gleiche Tragweite zu wie in den höherstufigen Verfahren (Verhandlungen und Beratung über Beschaffungsgegenstand sind erlaubt)

2. Grundlagen des Vergaberechts

e) Vorbefassung (Art. 14 IVöB) IV

1) Qualifizierte Vorbefassung?

- Ja ↓
- Planung / Projektierung Ausschreibung
 - Erstellung Ausschreibungsunterlagen, Leistungsbeschreibung oder wesentliche Teile davon
 - Erstellung Studien oder Vorprojekt

Nein →

2) Kann Wettbewerbsvorteil ausgeglichen werden?

- Nein ↓
- Weitergabe aller wesentlicher Angaben über Vorarbeiten
 - Bekanntgabe der Beteiligten
 - Verlängerung der Mindestfristen

Ja →

3) Gefährdet Ausschluss den wirksamen Wettbewerb?

Nein ↓

Ja →

Keine unzulässige Vorbefassung

Vorbefassung unzulässig = Nichtzulassung / Ausschluss

2. Grundlagen des Vergaberechts

f) Schwellenwerte / Auftragswertberechnung: Übersicht Verfahrensarten

in CHF (exkl. MWST)		Freihändiges Verfahren	Einladungsverfahren	Offenes / Selektives Verfahren	
		Nicht-Staatsvertragsbereich			Staatsvertragsbereich
Bauleistungen	Nebengewerbe	unter 150'000	unter 250'000	ab 250'000	ab 8'700'000*
	Hauptgewerbe	unter 300'000	unter 500'000	ab 500'000	
Lieferungen		unter 150'000	unter 250'000	ab 250'000	ab 350'000
Dienstleistungen					

* Bauwerksregel beachten

2. Grundlagen des Vergaberechts

f) Schwellenwerte / Auftragswertberechnung: Grundsätze (Art. 15 IVöB)

- zuverlässige und sorgfältige Kostenermittlung, Orientierung an oberer Bandbreite
- Gesamtheit sachlich oder rechtlich eng zusammenhängender Leistungen oder Entgelte (keine Salami taktik = Zerstückelungsverbot)
- Gesamtwert und jede Form der Abgeltung berücksichtigen (ohne Mehrwertsteuer)
- Folgeaufträge und Optionen sind einzurechnen
- Verträge mit bestimmter Laufzeit: kumulierte Entgelte über bestimmte Laufzeit (i.d.R. fünf Jahre)
- Verträge mit unbestimmter Laufzeit: monatliches Entgelt multipliziert mit 48
- Wiederkehrende Leistungen: Bedarf für 12 Monate

2. Grundlagen des Vergaberechts

f) Schwellenwerte / Auftragswertberechnung: Bauwerksregel (IVöB 16)

- Spezialregelung für Bauleistungen («strenger» als Art. 15 IVöB)
- Gesamtwert aller Bauleistungen für Bauwerk über 8.7 Mio:
Regeln Staatsvertragsbereich gelten für Vergabe aller Einzelleistungen
 - Nur Selektives oder offenes Verfahren
 - Eingabefrist mindestens 40 Tage / Teilnahmeantrag 25 Tage
 - Ausschreibung mit Zusammenfassung in WTO-Amtssprache
- Ausnahme: Bagatellklausel

2. Grundlagen des Vergaberechts

f) Schwellenwerte / Auftragswertberechnung: Bagatellklausel (IVöB 16)

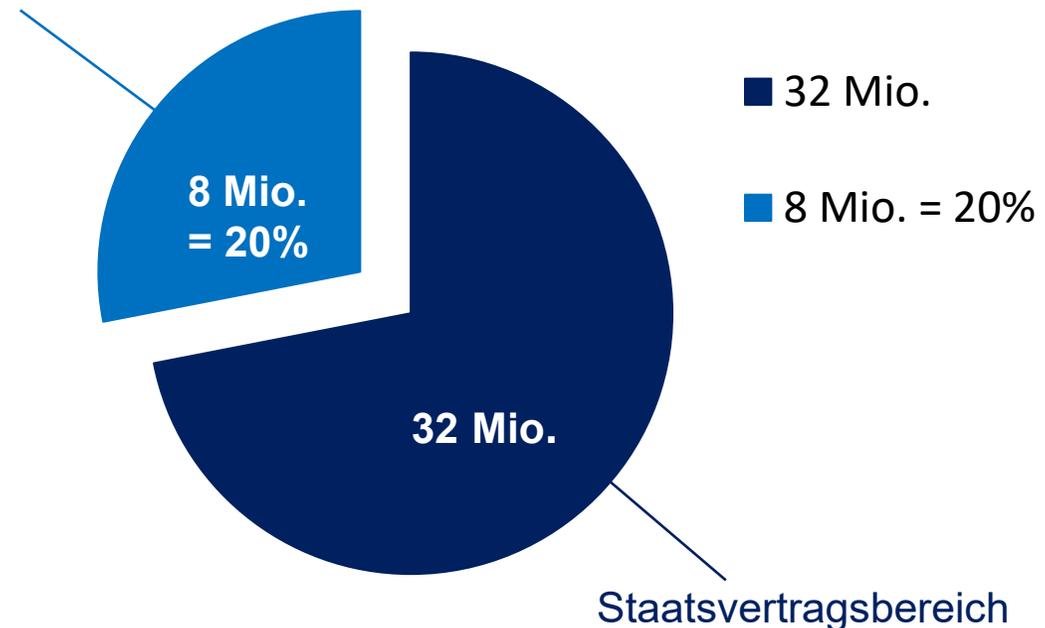
Voraussetzungen:

- Einzelleistungen: je max. 2 Mio.
- Wert aller Einzelleistungen: max. 20 % Gesamtwert Bauwerk

Privilegien Binnenbereich, z.B.:

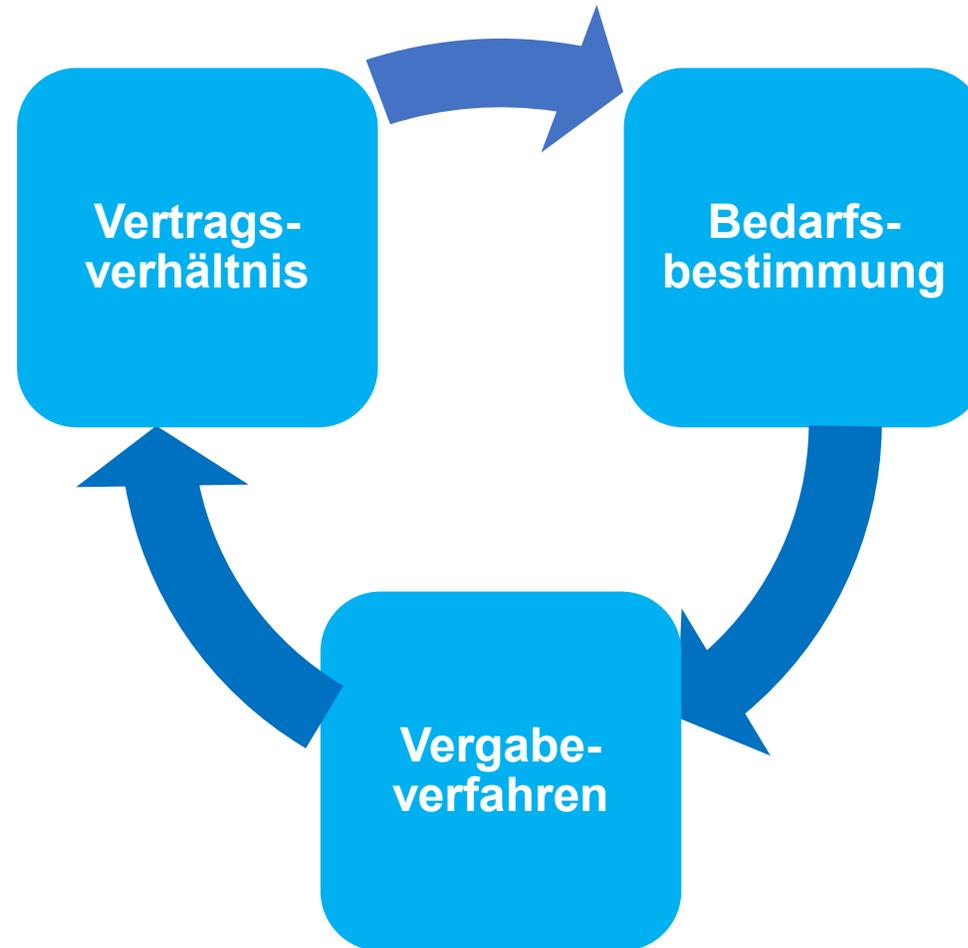
- Verfahrensart pro Einzelleistung gemäss Schwellenwerte Binnenbereich (vgl. Folie 3)
- Kürzere Fristen (mind. 20 Tage)
- Keine Zusammenfassung in WTO-Sprache
- **≠ alles freihändig vergeben**

Bagatellbereich: Beschaffung nach den Regeln des Binnenbereichs



3. Vorbereitung einer Ausschreibung

3. Vorbereitung einer Ausschreibung



3. Vorbereitung einer Ausschreibung

a) Ablauf einer Beschaffung I: Wichtige Schritte

- Bedarfs- und Terminplanung
- Erstellung Ausschreibungsunterlagen (vgl. Art. 35/36 IVöB)
 - Leistungsumschreibung / Devis / Pflichtenhefterstellung, evtl. Vertragsentwurf
 - Festlegen der Eignungs- und Zuschlagskriterien, Submissionsbedingungen
- Fragen beantworten
- Offertöffnung
- Angebotsprüfung (formell, inhaltlich) und Bewertung mit Submissionsergebnis
- Evtl. Vergabeantrag
- Zuschlagserteilung mit Verfügung, Eröffnung durch Publikation o. Zustellung (Begleitbrief)
- Vertragsunterzeichnung (nach Ablauf der ungenutzten Beschwerdefrist)

3. Vorbereitung einer Ausschreibung

a) Ablauf einer Beschaffung II

- Definition des Beschaffungsgegenstandes
 - Was wird in welchem Umfang benötigt?
 - Zielsetzungen? Künftiger Bedarf?
 - Machbarkeit?
 - Evtl. externe Fachpersonen beiziehen (Achtung: Vorbefassung)
- Termin- und Ressourcenplanung
 - Internen Terminplan erstellen
 - Genügend Zeit für Angebotseinreichung einrechnen
 - Zeit für allfällige Rückfragen bei Anbietenden sowie Rechtsmittelfristen beachten

3. Vorbereitung einer Ausschreibung

b) Bestandteile Ausschreibungsunterlagen

- Allgemeine Submissionsbedingungen: Mindestanforderungen, Fristen, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Losaufteilung, Optionen – **Vorlagen verwenden**
- Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft, Devis → siehe nächste Folie
 - detaillierte/funktionale Ausschreibungen
 - technische Spezifikationen
- Formulare, Referenzen, Fragebögen, Selbstdeklaration
- Vertragsdokumente (Entwurf), evtl. AGB
- Evtl. weitere Beilagen

3. Vorbereitung einer Ausschreibung

c) Marktabklärung I: Grundsätze

- Ziel: Informationsbeschaffung (Marktstruktur, Preissituation, Marktgrösse, geografische Verteilung potenzieller Lieferanten)
- Vorgehen:
 - Datenbanken, Suchmaschinen
 - Fachzeitschriften/-Anlässe
 - Erfahrungsaustausch (Vergabestellen, Behörden, Branchen- oder Interessenverbände)
 - Beauftragung unabhängiger Dritten (Marktforschungsunternehmen)
 - Request for Information (RFI) via SIMAP (erst Q4/2024)

3. Vorbereitung einer Ausschreibung

c) Marktabklärung II: Beispiele I

- Verkehrsbetrieb: Schliesssystem
 - Ausgangslage
 - Ziel/Bedarf
 - Mengengerüst
 - Fragenkatalog und Einreichung Unterlagen (z.B. Produktbroschüre)
- Kanton: Softwarelösung
 - Ausgangslage
 - Beschaffungsgegenstand
 - Ziel der Abklärung
 - Fragekatalog

3. Vorbereitung einer Ausschreibung

c) Marktabklärung II: Beispiele II

Fragen zur Lösung			
Fragen zur Abdeckung der Anforderungen			
Pos.-Nr.	Frage	Antwort JA / NEIN	Lösungsbeschreibung
1	Dank welchen Funktionen bezeichnen Sie Ihr System als LxP?		
2	Erlaubt Ihre Lösung die modularisierte und individualisierte Aufbereitung und Zuweisung von Lerninhalten (einzelne Lernelemente bis hin zu zusammengestellten Lernpfaden)?		
3	Verfügt Ihre Lösung über die nötigen Funktionen, um personalisierte, KI-unterstützte Vorschläge für die Mitarbeitenden zu generieren?		
4	Verfügt Ihre Lösung über die nötigen Funktionen, damit Mitarbeitende eigene Lerninhalte erstellen und zur Verfügung stellen können (user-generated content)? Existiert ein Freigabe-Prozess?		
5	Verfügt Ihre Lösung über die klassischen LMS-Funktionen, um Lerninhalte abzubilden und obligatorisch zuzuweisen?		
6	Verfügt Ihre Lösung über die Möglichkeit, Personendaten gemäss den gültigen Datenschutzgesetzen des Kantons Zürich zu halten und zu verarbeiten?		

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

a) Wahl des richtigen Beschaffungsverfahrens und Instrumente

- Selektives oder offenes Verfahren? Höherstufiges Verfahren?
- Wettbewerbe und Studienaufträge (auch ausserhalb Baubereich)
- Losbildung / Teilleistungen (→ nächste Folien)
- Grundleistungen und Optionen (→ nächste Folien)
- Rahmenvertrag (→ nächste Folien)
- Elektronische Auktionen
- Dialog (→ nächste Folien)
- Zwei-Couvert-Methode (→ nächste Folien)

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

b) Losbildung / Teilleistungen (Art. 32 IVöB)

- Aufteilung nach Arbeitsgattung, geografisch, zeitlich, quantitativ
- Evtl. Beschränkung Anzahl Lose pro Anbieterin
- Rabatte bei Zuschlag mehrerer Lose: anspruchsvoll!
- Keine Umgehung der Schwellenwerte

- Teilleistungen: Zuschlag nur für Teil der Leistungen (Vorbehalt notwendig)

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

d) Grundleistungen und Optionen

- Grundleistungen → Planungssicherheit
- Optionen
 - zeitliche Verlängerungen
 - mögliche Erweiterungen
 - Unsicherer Bedarf

→ Zuschlag (wie auch Auftragswertberechnung) umfasst Grundauftrag mitsamt Optionen

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

d) Rahmenvertrag (Art. 25 IVöB) I: Grundsätze

- Begriff im Vergaberecht:
 - Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietenden
 - Festlegung der Vertragsbedingungen inkl. Leistungsgegenstand
 - Für einen bestimmten Zeitraum (i.d.R. max. 5 Jahre)
- Grundlage Abschluss Einzelverträge während Laufzeit
 - Eine Anbieterin: Abrufverfahren gemäss Rahmenvertrag
 - Mehrere Anbietende: Abrufverfahren gemäss Rahmenvertrag oder im «mini-tender» Verfahren
- Unzulässig: willkürliche, undefinierte Abrufverfahren nach «Ermessen» Vergabestelle; abwechselnder Abruf etc.

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

d) Rahmenvertrag (Art. 25 IVöB) II: Vertrag mit mehreren Anbieterinnen

1. Zuschlag an mehrere Anbietende für im voraus (grob) bestimmte Leistungen und einem festen maximalen Auftragsvolumen
2. Abruf Einzelverträge gemäss Art. 25 Abs. 5 IVöB
 - Definition Kriterien Abrufverfahren oder mini tender im Rahmenvertrag (bspw. Preis, Referenzen etc.)
 - Mitteilung konkreter Bedarf an Anbietende
 - Angebotseinreichung
 - Bei mini tender: Zuschlag an «bestes Angebot»
 - Abschluss Einzelvertrag

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

e) Dialog (Art. 24 IVöB) I:

- Im offenen oder selektiven Verfahren
- Zulässigkeitsvoraussetzungen: Komplexe Beschaffungen, Beschaffungen intellektueller oder innovativer Dienstleistungen
 - **«Komplexe Beschaffung»**: Beschaffungsstelle ist ohne Kontakt mit Marktgegenseite nicht in der Lage, die Mittel oder Konditionen in der Ausschreibung anzugeben, die ihre Bedürfnisse abdecken oder zu beurteilen, welche Lösungen der Markt bieten kann.
 - **«Intellektuelle/innovative Dienstleistung»**: Überwiegender Teil der Leistung besteht in geistig-schöpferischer Arbeit (z.B. Architektur-, Ingenieur- und Informatikdienstleistungen).
- Ziel: Mit Dialogteilnehmenden Beschaffungsgegenstand konkretisieren oder in iterativem Prozess Lösungswege / Vorgehensweisen erarbeiten

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

e) Dialog (Art. 24 IVöB) II

- Vorgehen:
 - Ausschreibung mit offener Leistungsbeschreibung
 - Dialogverfahren
 - Angebotsabgabe (endgültig)
- Dialog in Ausschreibung regeln:
 - Ablauf
 - Mögliche Inhalte
 - Entschädigung (Teilnahme, Nutzung Immaterialgüterrechte, Kenntnisse Anbietende)
- Dialogvereinbarung als Voraussetzung zur Teilnahme am Dialog

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

e) Dialog (Art. 24 IVöB) III: Beispiele Anwendungsfälle

- Entwicklung Individualsoftware
- Projekte mit diversen involvierten Parteien
- Interdisziplinäre Projekte
- Entwicklung neuer methodischer Ansätze
- Gesamtlösungen
- Etc.

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

e) Dialog (Art. 24 IVöB) IV: Beispiel Komplexes IT-Projekt

- Selektives Verfahren, Dialog nur mit geeigneten Anbieterinnen
- Jede geeignete Anbieterin macht Vorschlag für vorläufigen Lösungsweg basierend auf grobem Beschrieb des Beschaffungsgegenstands
- Weiterentwicklung in max. 3 Runden je Anbieterin
- Kein Wissenstransfer (weder durch Vergabestelle noch zw. Anbietenden; Geheimhaltungsverpflichtung); Ausschliessliche Nutzung Lösungsweg Zuschlagsempfängerin
- Angebot aller «qualifizierten» Anbietenden für eigenen Lösungsweg

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

e) Dialog (Art. 24 IVöB) V: Vorlagen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB Koordinationkonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction
and Property Services

Leitfaden Öffentliche Beschaffungen mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich

(unter Berücksichtigung des revidierten
Vergaberechts 2019)

Stand: 12. April 2021; V1.0

Dialogvereinbarung (für Verfahren gemäss Art. 24 BöB/IVöB)

1	Ausgangslage
1.1	Grundlage
1.2	Sinn und Zwecks des Dialogs.....
1.3	Zahl der Teilnehmenden.....
2	Bestandteile der Vereinbarung.....
3	Zeitlicher Ablauf.....
4	Elemente / Themen
5	Rahmenbedingungen im Dialog
6	Verwendung von Informationen und Ergebnissen.....
7	Vergütung
8	Eröffnung.....
9	Erfüllungsort
10	Integritätsklausel
11	Schlussbestimmungen.....
11.1	Anwendbares Recht / Gerichtsstand
11.2	Dauer / Änderungen
11.3	Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Parteien

4. Instrumente / Beschaffungsdesign

f) Zwei-Couvert-Methode (Art. 38 Abs. 4 IVöB)

- Zwei separate Angebotsumschläge
- Ziel: Erhöhung Objektivität
- Vorgehen
 - Ankündigung in Ausschreibung
 - Öffnung und Auswertung «Qualitätsangebot»
 - Öffnung und Auswertung «Preisangebot»
 - Erstellung Gesamtbewertung

*5. Überschwellige Freihandvergaben
nach Art. 21 Abs. 2 IVöB*

5. Freihändiges Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 IVöB

- Die Ausnahmebestimmungen sind restriktiv anzuwenden
- Ausnahmetatbestände aus Abs. 2 (Auswahl):
 - Bst. a: Keine oder keine gültigen Angebote
 - Bst. c: keine angemessenen Alternativen aufgrund technischer / künstlerischer Besonderheiten oder Schutz geistigen Eigentums
 - Bst. d: Dringliche Beschaffung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse
 - Bst. e: Wechsel Anbieterin für Folgeaufträge (Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung von Leistungen) entweder nicht möglich, birgt erhebliche Schwierigkeiten oder substantielle Mehrkosten
 - Bst. i: Folgeauftrag bei Planungs-/Gesamtleistungswettbewerben/-studien

5. Freihändiges Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 IVöB

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Urheberrechte, z.B. «Klanghaus Toggenburg», VGer SG B 2008/70 vom 14.10.2008
- Dringlichkeit (z.B. BGE 141 II 113 E. 5)
- Folgebeschaffung (z.B. VB.2020.00596 vom 22.12.2020)
- Technische Besonderheiten (z.B. BGE 150 II 105 [teilweise Aufhebung der Microsoft-Rechtsprechung, BGE 137 II 313]; VB.2015.00780 vom 11.08.2016; VB.2014.00215 vom 29.07.2014)

5. Freihändiges Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 IVöB

- Formell korrektes Vorgehen:
 - Dokumentation erstellen gem. Art. 21 Abs. 3 IVöB (interne Aktennotiz)
 - Vergabebeschluss durch zuständige Behörde
 - Im Staatsvertragsbereich ist Publikation auf simap.ch vorgeschrieben und sinnvoll (Empfehlung: Publikation auch im Nicht-Staatsvertragsbereich)
- Beschwerdelegitimation/-gründe (Art. 56 Abs. 5 IVöB)
 - Potenzielle Anbieterin
 - Unrechtmässige Anwendung freihändiges Verfahren oder Korruption

6. Inhalt von Ausschreibungen

6. Inhalt von Ausschreibungen

a) Vergabeanforderungen (Art. 26 ff. IVöB)

- Teilnahmebedingungen (Art. 26 IVöB)
- Eignungskriterien (Art. 27 IVöB)
- Verzeichnisse (Art. 28 IVöB)
- Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)
- Technische Spezifikationen (Art. 30 IVöB)
- Bietergemeinschaften und Subunternehmer (Art. 31 IVöB)
- Varianten (Art. 33 IVöB)
- Formerfordernisse (Art. 34 IVöB)

6. Inhalt von Ausschreibungen

b) Teilnahmebedingungen (Art. 26 / 12 IVöB)

- Allgemeine Bedingungen für Zulassung zum Vergabeverfahren
- Sicherstellung der Voraussetzungen von Art. 12 IVöB (Einhaltung Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und des Umweltschutzes etc.) sowie Bezahlung fälliger Steuern / Sozialversicherungsbeiträge und Verzicht auf Wettbewerbsabreden
- Gilt für alle Anbietenden und deren Subunternehmer, auch während Vertragserbringung
- Vergabestelle kann Nachweise verlangen und kontrollieren
→ mind. Selbstdeklaration (§ 3 Abs. 2 SVO)!

6. Inhalt von Ausschreibungen

c) Eignungskriterien (Art. 27 IVöB) I

- Im offenen/selektiven Verfahren, evtl. im Einladungsverfahren
- Beschreiben Anforderungen, welche an Anbietende (nicht an Angebot) gestellt werden → **anbieterbezogen**
- Beziehen sich insbesondere auf fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische oder organisatorische Eignung / Leistungsfähigkeit
- Ausschlusskriterien = Killerkriterien: können nur erfüllt oder nicht erfüllt werden → Ausschluss (Art. 44 IVöB)
 - Ausnahme: selektives Verfahren

6. Inhalt von Ausschreibungen

c) Eignungskriterien (Art. 27 IVöB) II

- Zeitpunkt der Einreichung kann definiert werden (z.B. mit Angebot, bei Zuschlag oder Vertragsschluss)
- Sind klar von Zuschlagskriterien abzugrenzen (insb. Qualität)
 - Berücksichtigung Mehreignung möglich, sofern im Rahmen der Zuschlagskriterien vorgesehen (klar ankündigen), vgl. BGE 139 II 489; VB.2021.00541 vom 18.11.2021
- Objektiv erforderlich und überprüfbar, keine unnötige Eingrenzung des Marktes (VB.2021.00272 vom 26.08.2021)

6. Inhalt von Ausschreibungen

c) Eignungskriterien (Art. 27 IVöB) III: Beispiele / Nachweise

Nachweise zur Prüfung der EK in Ausschreibung festlegen, z.B:

- Erfahrung der **Anbieterin** mit der Projektierung und Realisierung von vergleichbaren Leistungen (Objektart, Volumen, Komplexität):
 - 3 vergleichbare Referenzobjekte, nicht älter als 5 Jahre, Erfüllungsgrad 100%
- Erfahrung der **Schlüsselperson** mit der Projektierung und Realisierung von vergleichbaren Leistungen (Objektart, Volumen, Komplexität):
 - 3 vergleichbare Referenzobjekte, nicht älter als 5 Jahre, Erfüllungsgrad 100% (oder mind. in Phase 5, Ausführung)

6. Inhalt von Ausschreibungen

c) Eignungskriterien (Art. 27 IVöB) IV: Beispiele / Nachweise

- Leistungsfähige Organisation, die termingerechte und fachlich einwandfreie Auftragsabwicklung ermöglicht:
 - Genügende personelle Ressourcen: Angaben zu Mitarbeitenden: Anzahl, Funktion, Ausbildung, Gewährleistung Stellvertretung
 - Organigramm und Beschreibung der Organisation des Bewerbers
 - Ausreichendes QM-System (nur wenn sachgerecht): Kopie QM-Zertifikat oder Beschreibung des eigenen, gleichwertigen QM-Systems
- Ausreichende technische Ausstattung des Maschinenparks:
 - Beschreibung Fuhrpark

6. Inhalt von Ausschreibungen

c) Eignungskriterien (Art. 27 IVöB) V: Unzulässige Beispiele

- Forderung nach fünf einschlägigen Referenzprojekten bei nicht aussergewöhnlich hoher Komplexität des Beschaffungsgegenstands (VB.2011.00676 vom 09.05.2012, E. 4.2)
- Beschränkung auf inländische Referenzobjekte (im Bereich Nationalstrassenbau), da dies auf Marktabschottung hinausläuft (VB.2008.00194 vom 08.04.2009)
- Abstellen auf «lokale Leistungsfähigkeit» (VB.2006.00425 vom 23.05.2007) / Ortsansässigkeit (VB.1999.00359 vom 17.02.2000)
- Bedingung, bereits öffentliche Aufträge erhalten zu haben (Art. 27 Abs. 4 IVöB)

6. Inhalt von Ausschreibungen

d) Verzeichnisse (Art. 28 IVöB)

- Erstellt von Vergabestelle oder als zuständig erklärte Behörde
- Zweck:
 - Liste mit Anbietenden, die für öffentliche Aufträge geeignet sind
 - Keine erneute/wiederholte Eignungsprüfung
- Gefahr: Mangelnde Aktualität, Bevorzugung einzelner Anbietenden

6. Inhalt von Ausschreibungen

e) Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) I: Grundsätze

- Sind **leistungs-/angebotsbezogen**: bewertet wird das konkrete Angebot
- Müssen objektiv, überprüfbar und graduell bewertbar sein
- *Vorteilhaftestes Angebot*: **Preis und Qualität** sowie insbesondere Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik
- Keine Kriterien aufführen, die nicht geprüft werden

6. Inhalt von Ausschreibungen

e) Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) II: Gewichtung und Bewertung

- Zuschlagskriterien (inkl. Unterkriterien?) und deren Gewichtung sind in Ausschreibung/Ausschreibungsunterlagen bekanntzugeben (Art. 29 Abs. 3 IVöB)
 - Ausnahme: Lösungen, Lösungswege, Vorgehensweisen als Gegenstand der Beschaffung
- Gewichtung: sachgerecht und verhältnismässig
- Bewertung
 - Für alle Zuschlagskriterien dieselbe Notenskala verwenden (z.B. Noten 0 bis 5); unterschiedliche Notenskalen sind unzulässig (VB.2013.00132 vom 10.04.2013)
 - Numerische Kriterien nur linear bewerten
 - **Tipp: Bewertungsmatrix bereits vorab erstellen**

6. Inhalt von Ausschreibungen

e) Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) III: Gute Beispiele

- Auftragsanalyse
- Vorgehenskonzept (bspw. zu Arbeiten unter Betrieb)
- Erfahrung und Fachkompetenz der Schlüsselpersonen
 - Ausbildung, Berufserfahrung
 - Ausgeführte Referenzen in den letzten 5 Jahren (Bewertung anhand Qualität der Leistungserbringung sowie Vergleichbarkeit [Objektart, Volumen, Komplexität])
 - Nachweis zu Kapazität / Einsatzfähigkeit
- Vorschlag für projektbezogenes Qualitätsmanagement (PQM)

→ Je mit Unterkriterien

6. Inhalt von Ausschreibungen

e) Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) IV: Gute Beispiele

Zuschlagskriterien	Gewichtung
ZK1 Preis	40%
ZK2 Auftragsanalyse (Qualität: Beitrag der Lösungsansätze zur Zielerreichung, Chancen- und Risikoanalyse mit entsprechenden Massnahmenvorschlägen)	20%
ZK3 Schlüsselpersonen (Erfahrung mit gleichartigen Aufgaben [inkl. Referenzauskünfte bzw. eigene Erfahrungen])	20%
ZK4 Terminplan (Erfassung der wesentlichen Aspekte, Plausibilität)	10%
ZK5 Projektorganisation (Zweckmässigkeit der Projektorganisation für die konkrete Aufgabe)	10%

6. Inhalt von Ausschreibungen

e) Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) V: Zulässig, aber...

- Plausibilität (BGE 143 II 553)
- Ausbildung Lernender / Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende / Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose (Art. 29 Abs. 2 IVöB): nur im Nicht-Staatsvertragsbereich
- Zugang zur Aufgabe (VB.2011.00322 vom 28.09.2011)
- Leistungsfähigkeit (firmeneigene fachspezifische Mitarbeitende): Übertragung von weniger Aufgabenbereichen an Subunternehmer (10% gewichtet, VB.2005.00514 vom 01.11.2006) → gewisser Vorteil für grössere Anbietende (kein KMU-Schutz)

6. Inhalt von Ausschreibungen

e) Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) VI: Unzulässige Beispiele

- «Allgemeiner Eindruck der Offerte» / «Vollständigkeit des Angebots»
- «Nähe zum Objekt» bei Baumeisterarbeiten (VGer SO, VWBES.2018.257 vom 16.10.2018)
- «Transferzeit» bei reinen Dienstleistungen (BVGE 2019 IV/2) / «Reaktionszeit»: Bevorzugung ortsansässiger Anbieter; lediglich zulässig, wenn schnelles Intervenieren erforderlich (z.B. beim Unterhalt von Lift- oder Informatikanlagen; VB.2015.00477 vom 05.11.2015)
- «Anfahrtsweg», z.B. bei Aufträgen zur Abfallentsorgung, wenn Wahl der Fahrzeuge im Hinblick auf Schadstoffausstoss viel stärker ins Gewicht fällt (BGer 2P.342/1999 vom 31.05.2000; VB.2010.00568 vom 12.01.2011)

6. Inhalt von Ausschreibungen

f) Zuschlagskriterium «Preis» I

- Preislich tiefstes (gültiges) Angebot im Verhältnis zu den anderen Angeboten beim Zuschlagskriterium Preis stets am besten bewerten
- Zwei Parameter entscheidend:
 - Preisgewichtung
 - Wie viel Prozent der Gesamtpunktzahl aller Kriterien macht der Preis aus?
 - 20% als allgemeine Untergrenze – nur bei komplexen Beschaffungen zulässig (BGE 129 I 313)
 - 60% als Untergrenze bei einfachen Leistungen (weitestgehend standardisiert; vgl. BGer, Urteil 2C_802/2021 vom 24.11.2022)
 - Verzicht auf das Kriterium Preis?
 - Preisbewertungsmethode: linear mit korrekter Preisspanne

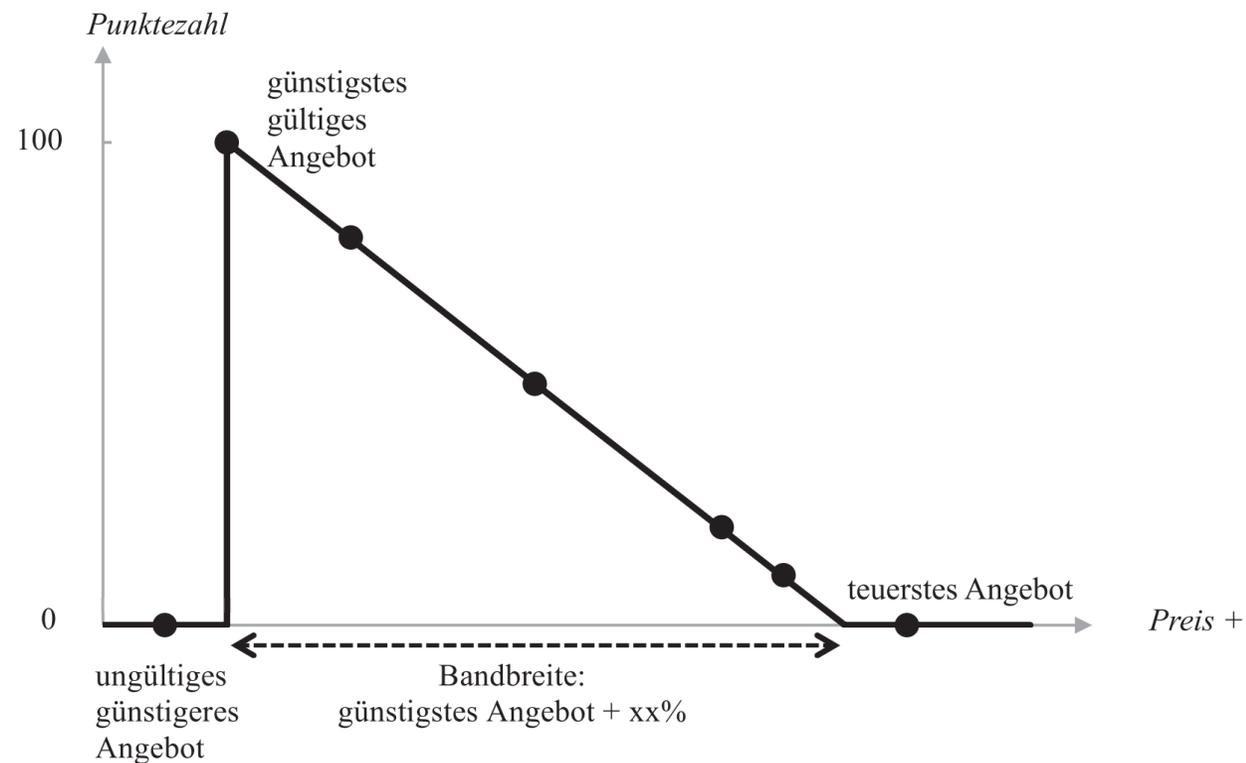
6. Inhalt von Ausschreibungen

f) Zuschlagskriterium «Preis» II: Lineare Preisbewertung

- Die richtige **Preisspanne** ist entscheidend:
 - Realistische Bandbreite der zu erwartenden Angebotspreise (BGer 2C 802/2021 vom 24.11.2022)
 - Muss Gewichtung des Preises Rechnung tragen
 - 30–50% bei nicht komplexen Bauleistungen
 - 75–100% bei komplexen Leistungen
 - Höhere Preisspannen: im Einzelfall 200% nachvollziehbar (VB.2014.00175 vom 29.07.2014)
- Vorgängig bekannt gegeben – was, wenn nicht?
 - Je ungewöhnlicher die gewählte Preisspanne, desto bessere Begründung erforderlich (VB.2022.00103 vom 14.07.2022)
 - Orientierung an tatsächlich offerierten, ernsthaften Preisen zulässig, sofern gewisse Anzahl Angebote einging (VB.2022.00103 vom 14.07.2022)
 - Zwei Angebote, Preisunterschied 5% ≠ Preisspanne (VB.2016.00615 vom 04.05.2017)

6. Inhalt von Ausschreibungen

f) Zuschlagskriterium «Preis» III: Lineare Preisbewertung



6. Inhalt von Ausschreibungen

f) Zuschlagskriterium «Preis» IV: Lineare Preisbewertung

Formel des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2022.00103 vom 14.07.2022):

$$\frac{\text{Tiefstes Angebot} + \text{Preisspanne in Franken} - \text{Beurteiltes Angebot}}{\text{Preisspanne in Franken}} \times \text{Gewichtung}$$

6. Inhalt von Ausschreibungen

f) Zuschlagskriterium «Preis» V: Unzulässige Modelle

- Lineare Modelle mit falschen Preisspannen
- Asymptotische / degressive Modelle
- Wegstreichen von Höchst- / Tiefstpreisen
- Vorgaben von Mindestpreisen für Höchstnote
- Preislicher Mittelwert als Bestnote (Glockenkurve)
- Plafonierungen der Punktezuteilung nach unten / oben

6. Inhalt von Ausschreibungen

f) Zuschlagskriterium «Preis» VI: Plausibilität? Nicht beim Preis!

BGE 143 II 553 (und BGE 143 II 425)

- Bewertungsabzüge mit der Begründung, der Preis sei nicht plausibel, sind unzulässig
- Keine Bestrafung von tiefen Preisen bei der Bewertung des Preiskriteriums
- Prüfung eines ungewöhnlich niedrigen Angebotes (Art. 38 Abs. 3 IVöB)
≠ Thema der Gültigkeit eines Angebotes → aber: Abklärungen treffen
≠ Thema der Preisbewertung
- Ein (zu) tiefer Preis allein: Kein Ausschlussgrund

6. Inhalt von Ausschreibungen

g) Zuschlagskriterium «Ausbildung Lernender» I

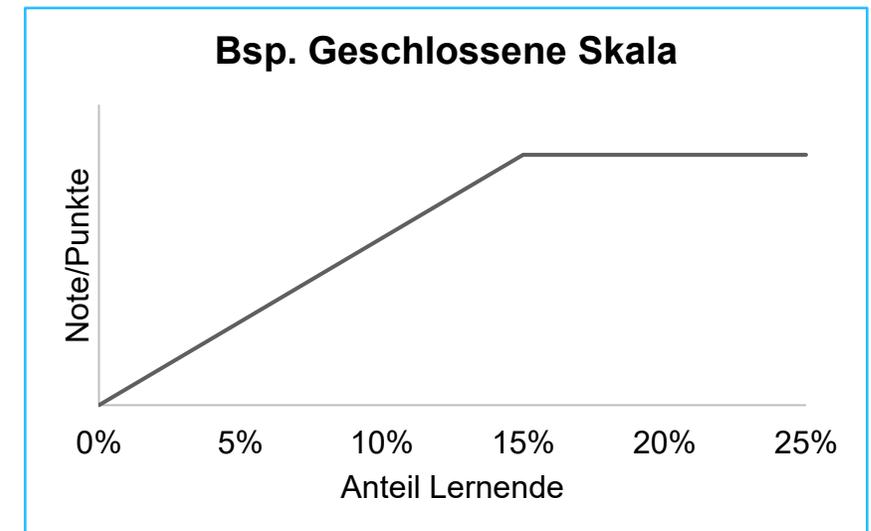
«Ausbildungsplätze für Lernende der beruflichen Grundbildung»

- Nicht leistungsbezogen
- **Nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs** (Art. 29 Abs. 2 IVöB)
- Gewichtung: mindestens 5% und höchstens 10% (§ 5 BeiG IVöB)
- Quantitative Bewertung: Anteil Lernender im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitarbeitenden ist bewährt (VB.2018.00751 vom 07.02.2019; VB.2014.00117 vom 04.06.2014; VB.2012.00001 vom 27.06.2012)

6. Inhalt von Ausschreibungen

g) Zuschlagskriterium «Ausbildung Lernender» II

- Quantitative Methode empfehlenswert: Lineare Bewertung des Anteils Lernender im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitarbeitenden
- Offene oder geschlossene Skala?
 - I.d.R. offene Skala: höchster erreichter Anteil Lernender erhält maximale Punktzahl
 - Geschlossene Skala: Maximale Punktzahl ab bestimmtem Anteil Lernender (bspw. ab 15%)
→ bei Angeboten mit unüblichen hohen Anteilen, z.B. wenn beste erreichte Quote nicht maximale Punktzahl verdient
- Qualitative Methode?



6. Inhalt von Ausschreibungen

h) Weitere neue Zuschlagskriterien I: «Preisniveau» (§ 4 BeiG IVöB)

«Die Vergabestelle *kann*,

unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz,

... insbesondere das Kriterium «Unterschiedliches Preisniveau, in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird» berücksichtigen.»

= freiwillig, aber unzulässig
(Achtung BöB)

6. Inhalt von Ausschreibungen

h) Weitere neue Zuschlagskriterien II: «Plausibilität des Angebots»

- Zulässig: qualitative Einschätzung des Angebots; Qualitätsprognose nach objektivierbaren Kriterien
- Beispiele; Prüfung von:
 - Schätzung Stundenaufwand
 - Terminprogramm
 - Personaleinsatz
 - Betriebskonzept
- Herausforderung: Objektive Bewertung → gut begründen

6. Inhalt von Ausschreibungen

h) Weitere neue Zuschlagskriterien III: «Termine»

- Möglich: Erstellung Terminplan oder Ablaufkonzept
- Nur als ZK verwenden, wenn Unterschiede möglich oder zu erwarten sind
- Terminvorteile müssen verbindlich sein (→ Vertrag; Verzugstermine)
- Nicht sinnvoll: «Bestätigung Einhaltung Termine» o.ä.

6. Inhalt von Ausschreibungen

h) Weitere neue Zuschlagskriterien IV: Diverse

- Art. 29 Abs. 2 IVöB: «Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende» und «Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose»
 - Nicht leistungsbezogen
 - Nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
- «Lebenszykluskosten» / «Nachhaltigkeit» → Kapitel 10

6. Inhalt von Ausschreibungen

i) Technische Spezifikationen (Art. 30 IVöB): Leistungsverzeichnis I

- Detaillierte oder funktionale Ausschreibungen
- Technische Spezifikationen / Produktbeschreibung (Art. 30 IVöB):
 - Beschrieb Gegenstand, Zweck, Funktion
 - Grosses Ermessen innerhalb gesetzlicher Rahmenbedingungen
 - Grundsatz der Produktneutralität: Keine Marken, Typen oder Produzenten; ausser wenn Beschrieb anders nicht möglich: Zusatz «oder gleichwertig»
 - VB.2005.00200 vom 25.01.2006: Unnötig detaillierte Vorgaben und Ausrichtung der Ausschreibung auf die Bedürfnisse des bisherigen Auftragnehmers

6. Inhalt von Ausschreibungen

j) Bietergemeinschaften und Subunternehmer (Art. 31 IVöB)

- Grundsatz: Zugelassen, soweit Vergabestelle keine Beschränkung macht
- Beschränkung sollte begründet sein
- Mehrfachbewerbungen: müssen ausdrücklich zugelassen werden
- Charakteristische Leistung ist grundsätzlich von Anbieterin zu erbringen
 - Charakteristische Leistung bestimmt sich nach Massgabe der Ausschreibung
 - Abweichung möglich
 - Umstritten: Anrechnung Leistungen Tochtergesellschaft etc.

6. Inhalt von Ausschreibungen

k) Varianten (Art. 33 IVöB) I: Grundsätze

- Zugelassen, soweit Vergabestelle keine Beschränkung macht
- Variante (Art. 33 IVöB) = Angebot, das von vorgeschlagener Amtslösung abweicht
- Abweichen kann: Leistung (Projektvariante) oder Ausführung (Ausführungsvariante), nicht jedoch andere Preisgestaltung
- Grundangebot zwingend?

6. Inhalt von Ausschreibungen

k) Varianten (Art. 33 IVöB) II: «Vergütungsvarianten»

«Vergütungsvarianten» unzulässig?

- Problem: fehlende Vergleichbarkeit
- Zulässig, falls Vergleichbarkeit gewährleistet und in Ausschreibung vorgesehen (VB.2017.00122 vom 18.08.2017, E. 3.2; VB.2013.00806 vom 07.02.2014):
 - Zusätzliche Offerierung von Pauschalangebot zu dem im Einheitspreismodell ausgestalteten Grundangebot

6. Inhalt von Ausschreibungen

I) Formerfordernisse (Art. 34 IVöB)

- Grundsatz:
 - Schriftlich
 - Fristgerecht
 - Oder gemäss Angaben der Ausschreibung
- Elektronische Eingabe (§ 7 SVO konkretisiert):
 - Zulässig, sofern von Vergabestelle vorgesehen ((noch) kein Zwang)
 - Identität der Anbietenden und Vertraulichkeit gewährleistet
 - Rechtsgültig unterschrieben → qualifizierte elektronische Signatur
 - Unabänderlichkeit der Angebote gewährleistet
 - Offertöffnung?
 - Elektronische Eingabe via SIMAP soll folgen (Q4/2024?)

Übungsfall

Zu lösen in ca. 5 Gruppen von 3 – 4 Personen während ca. 20 Minuten, anschliessend Präsentation, pro Gruppe 5 Minuten.

Gestalten Sie den Projektablauf für die Beschaffung bzw. Ausschreibung eines komplexen IT-Projektes (Individualsoftware) oder Bauprojektes (bspw. Sanierung Schulhaus).

WIE (Verfahrensart / Instrumente / Beschaffungsdesign) bzw. WAS (Umfang der Leistung, Art des Leistungsbeschriebs, Zeitpunkt der Auslösung des Auftrags etc.) schreiben Sie aus?

7. Behandlung von Angeboten

7. Behandlung von Angeboten

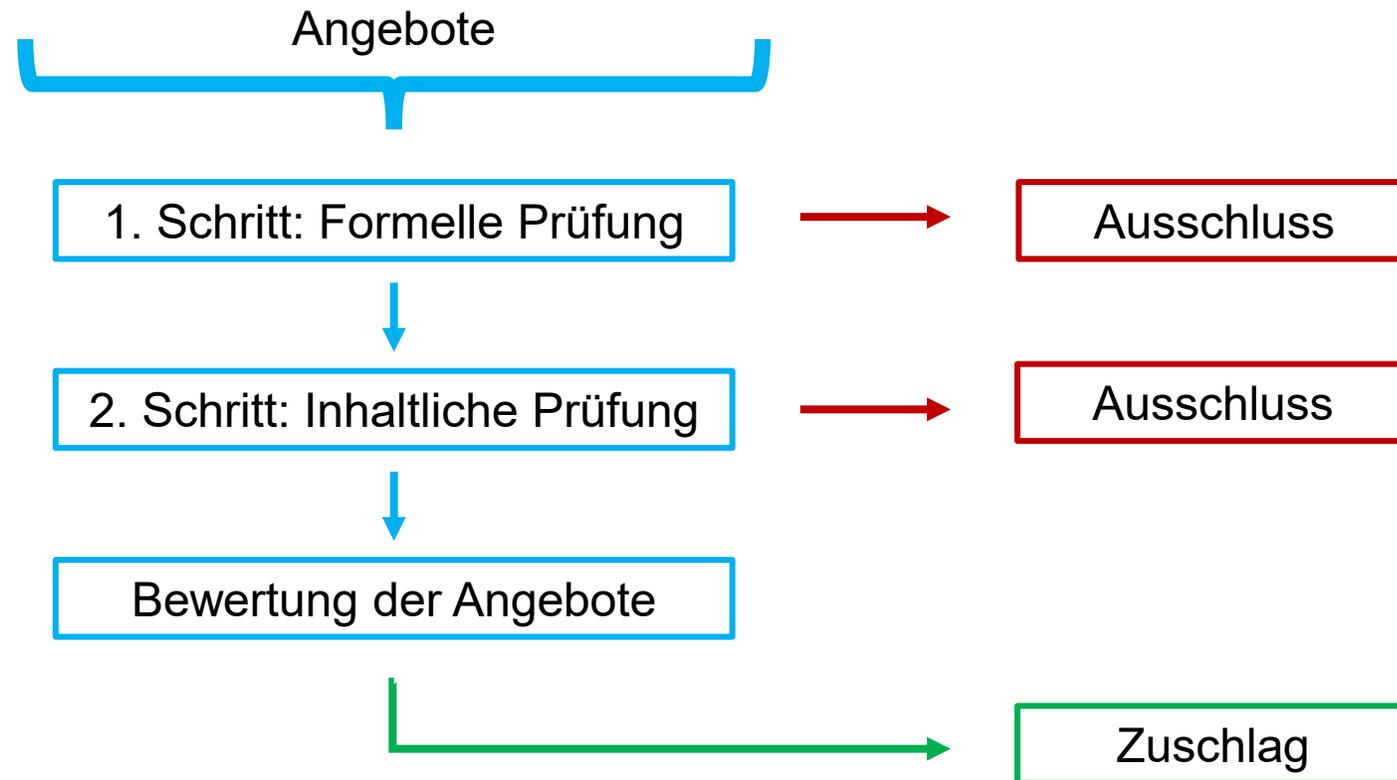
Vorab: Kommunikationsmöglichkeiten im Vergabeverfahren

Inhalt/Art: Unterschiedlich je nach Verfahrensphase



- Vor Verfahrensbeginn: Marktabklärung, aber: Achtung Vorbefassung!
- Nach Ausschreibung: Frage-Antwort-Runden / **Dialog** (IVöB 24)
 - Nach Offertfrist: Erläuterung / **Bereinigung** / **technische Verhandlung** (IVöB 38/39)
 - Nach Zuschlag: Begründung / Debriefing
 - Vor Vertrag: «Vertragsverhandlungen»

7. Behandlung von Angeboten



7. Behandlung von Angeboten

a) Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung I: wesentliche formelle Anforderungen (Art. 44/38 IVöB)

- Eingabefrist (hohe Formstrenge, BGer 2C_1006/2016 vom 20.02.2017)
- Unterschrift(en) des Angebots
- Vollständigkeit des Angebots bzw. Teilnahmeantrags
 - Grundsatz der Unabänderlichkeit von Offerten, aber: Gewisser Ermessensspielraum bei Frage, ob Unterlagen nachträglich eingefordert werden (Ist Nachreichung = Ungleichbehandlung?)
 - Unvollständigkeit betrifft wesentliche Punkte (VB.2016.00191 vom 14.07.2016)
 - Verbot des überspitzten Formalismus (VB.2016.00423 vom 06.10.2016)
- Keine Abänderung der Ausschreibungsunterlagen → nächste Folie
- Verletzung von Verfahrensregeln: Nichtteilnahme an obligatorischer Begehung / Besichtigung (KGer LU, 7H 18 205 vom 06.11.2018)
 - kein Ausschluss bei geringfügiger Verspätung (BGer 2C_515/2022 vom 12.09.2023)

7. Behandlung von Angeboten

a) Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung II: Änderung der Ausschreibungsunterlagen

- strenge Praxis der Vergabebehörden
- typische Anwendungsfälle aus der Praxis
 - Verletzung der ausgeschriebenen Preisbildungsvorschriften durch Verschiebung von Kostenanteilen bei Einheitspreisen (z.B. Einheitspreis CHF 0.- oder Platzhalterpreis CHF 0.01) (BGer 2C_365/2022 vom 19.01.2023; VB.2010.00402 vom 15.12.2010)
 - Änderung der Zahlungsbedingungen (VB.2014.00396 vom 06.11.2014)
 - Änderung von Text im Leistungsverzeichnis (VB.2012.00724 vom 16.01.2013)
- Anbringen von Vorbehalten (Stahlpreise / Teuerungsausschluss) unzulässig, wenn nicht mehr vergleichbar (VB.2018.00196 vom 04.10.2018)

7. Behandlung von Angeboten

a) Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung III: gesetzl. Anforderungen, Teilnahmebedingungen (Art. 44 / 12 IVöB) I

- Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen; VB.2012.00176 vom 05.10.2012
- Gleichbehandlung von Mann und Frau in Bezug auf Lohngleichheit
- Pfändungs-/Konkursverfahren; insolvent
- Bezahlung fälliger Steuern und Sozialabgaben
- Unzulässige Wettbewerbsabreden

7. Behandlung von Angeboten

a) Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung III: gesetzl. Anforderungen, Teilnahmebedingungen (Art. 44 / 12 IVöB) II

- Unzulässige Vorbefassung
- Verurteilung wegen Verbrechen/Vergehen; Korruption; berufliches Fehlverhalten (BGer 2D_49/2011 vom 25.09.2012)
- Mangelhafte frühere Aufgabenerfüllung, nicht verlässlich und vertrauenswürdig
- Unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte

7. Behandlung von Angeboten

a) Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung IV: inhaltliche Anforderungen

- Eignungsprüfung (im selektiven Verfahren, vgl. VB.2013.00656 vom 05.12.2013)
- Mindestanforderungen im Angebot zu Ausführung und Produkt / technische Spezifikationen
- Ungewöhnlich niedriges Angebot ohne Einhaltung der Teilnahmebedingungen (Art. 38 Abs. 3 IVöB)

7. Behandlung von Angeboten

a) Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung V: Eignungsprüfung

- Stolperstein: Prüfung der in Ausschreibungsunterlagen festgelegten Anforderungen (VB.2020.00474 vom 01.10.2020)
- Auslegung von Eignungskriterien nach dem Vertrauensprinzip
- Zulässig: grosszügiger Massstab bei Beurteilung Eignungskriterien (VB.2019.00109 vom 23.05.2019; VB.2016.00025 vom 27.09.2016; VB.2014.00179 vom 11.04.2014)

7. Behandlung von Angeboten

a) Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung VI: Beispiele I

Wann waren Sie sich unsicher, ob ein Ausschluss angezeigt ist oder doch allenfalls überspritzt formalistisch?

7. Behandlung von Angeboten

a) Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung VI: Beispiele II

- Angebot nicht verschlossen eingereicht
- Eigene AGB dem Angebot beigelegt
- Angebotsformulare mit Bleistift ausgefüllt
- Liste mit «Vorbehalten» eingereicht
- Vergabestelle hat Formular für «Vorbehalte» in Ausschreibungsunterlagen

7. Behandlung von Angeboten

a) Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung VII: Ungewöhnlich niedriges Angebot (Art. 38 Abs. 3 IVöB) I

- Empfehlung Vorgehen:
 - Gründliche Prüfung formeller und inhaltlicher Anforderungen
 - Liegt überhaupt ein ungewöhnlich niedriges Angebot vor? Eruierung Preisunterschied:
 - Position/Auftrag falsch verstanden?
 - Unvollständig offeriert?
 - Unzulässige Vorbehalte?
 - Rechnungsfehler?
 - Evtl. Erläuterungen verlangen / Preis bereinigen
 - Abklärung Einhaltung Teilnahmebedingungen und Anforderungen Ausschreibung

7. Behandlung von Angeboten

a) Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung VII: Ungewöhnlich niedriges Angebot (Art. 38 Abs. 3 IVöB) II

- Wichtig bei Abklärungen nach Art. 38 Abs. 3 IVöB/Rechtsprechung:
 - Einhaltung von GAV etc. und Vertragserfüllung sichergestellt (nicht nur bestätigen lassen, sondern zusätzliche Unterlagen, Kalkulationen etc. verlangen)
 - Androhung Ausschluss mit Fristansetzung
 - Bei Einhaltung von Teilnahme- und Auftragsbedingungen kein Ausschluss, auch wenn Angebot ungewöhnlich niedrig ist (vgl. BGE 143 II 553, BGE 141 II 14 E.10, BGer 2D_34/2010 vom 23.02.2011)
- Ziel: Nachträge, Verzögerungen und sonstige Risiken vermeiden
 - Unternehmergespräch; «auf den Zahn fühlen»
 - Sorgfältige Ausgestaltung Vertrag
 - Nachtragsmanagement

7. Behandlung von Angeboten

b) Inhaltliche Prüfung: Phase 1 – Technische / rechnerische Prüfung I

- Berichtigung von offensichtlichen Rechnungsfehlern (Art. 38 Abs. 1 IVöB)
 - Hohe Messlatte: offensichtliche Fehler dürfen aufgrund der Missbrauchsgefahr nicht leichthin angenommen werden (VB.2019.00261 vom 28.11.2019)
 - Nachfragen notwendig = Berichtigung bereits nicht mehr erlaubt
- Einholung von Erläuterungen (Art. 38 Abs. 2 IVöB) / Unternehmergespräche
 - Keine Anpassung/Ergänzung des Angebots
 - Unternehmergespräch ≠ Verhandlung

7. Behandlung von Angeboten

b) Inhaltliche Prüfung: Phase 1 – Technische / rechnerische Prüfung II

- Bereinigung der Angebote (Art. 39 IVöB), wenn:
 - Angebote vergleichbar gemacht werden müssen oder
 - Leistungsänderungen objektiv / sachlich geboten sind, aber: keine Veränderung der charakteristischen Leistung oder des potenziellen Anbieterkreises
- Technische Offertbereinigung kann Preisanpassung erforderlich machen
- Zu beachten: Verbot von Abgebotsrunden (Art. 11 lit. d IVöB)
- Dokumentation/Protokoll (Art. 39 Abs. 3 IVöB)

7. Behandlung von Angeboten

b) Inhaltliche Prüfung: Phase 1 – Technische / rechnerische Prüfung III

Ist eine Anpassung bzw. Bereinigung zulässig?

- Die Vergabestelle möchte das Fahrzeug mit einer Kühlbox ausstatten. Dies wurde in der Ausschreibung nicht abgefragt, jedoch von einzelnen Anbietenden offeriert.
- Der Betrag in Pos. XY ist verglichen mit den anderen Angeboten tief. Sie gehen davon aus, dass es sich dabei um ein Versehen handelt und erhöhen den Betrag auf den Durchschnittspreis.
- Der Betrag in Pos. XY ist CHF 100.-/to. Da es sich um das Angebot der bisherigen Leistungserbringen handelt, wissen Sie, dass der normale Preis eigentlich CHF 1000.-/to beträgt. Wie wäre es bei CHF 10.-/to?

7. Behandlung von Angeboten

b) Inhaltliche Prüfung: Phase 1 – Technische / rechnerische Prüfung IV

Ist eine Anpassung bzw. Bereinigung zulässig?

- Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin in ihrem Angebot würden die Fahrzeuge nicht ohne Wartungs- und Reparaturvertrag ausgeliefert. Der Preis für den Wartungs- und Reparaturvertrag für die gesamte voraussichtliche Vertrags- bzw. Lebensdauer des Fahrzeugs in Höhe von CHF 45'000.– lässt sich anhand des Angebots berechnen ([...]), wurde jedoch von der Beschwerdeführerin im Gesamtpreis des Preisblatts nicht einkalkuliert.
- **Eigene Beispiele?**

7. Behandlung von Angeboten

b) Inhaltliche Prüfung: Phase 2 – Bewertung der Angebote I

- Prüfung sämtlicher gültigen Grundangebote (und gleichwertiger Varianten) anhand Zuschlagskriterien (vgl. Art. 40 IVöB)
- Evaluation dokumentieren
Bewertungsmatrix erstellen
- Submissionsergebnis

7. Behandlung von Angeboten

b) Inhaltliche Prüfung: Phase 2 – Bewertung der Angebote II

Note	Bezogen auf Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf Qualität der Angaben
0	Nicht beurteilbar	Keine Angaben
1	Sehr schlechte Erfüllung	Ungenügende, unvollständige Angaben
2	Schlechte Erfüllung	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt
3	Normale, durchschnittliche Erfüllung	Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend
4	Gute Erfüllung	Qualitativ sehr gut
5	Sehr gute Erfüllung	Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung

7. Behandlung von Angeboten

c) Zulässiger Umgang mit Referenzauskünften I

- Nur Referenzauskünfte einholen und bewerten, wenn in Ausschreibungsunterlagen dazu Nachweise verlangt wurden (Formulare beilegen, VB.2005.00136 vom 22.07.2005)
- Gleicher Massstab bei Prüfung Referenzen aller Anbietenden (identischer Fragenkatalog)
- Referenzauskünfte dokumentieren, auch bei Telefongespräch: insbesondere Referenzpersonen, Inhalt der Auskunft, Zeitpunkt der Anfrage/Auskunft (VB.2017.00696 vom 30.11.2017)
- Bei nicht eingeholten Referenzauskünften darf nicht unbesehen die Maximalnote vergeben werden (VGer SG B 2018/93 vom 21.06.2018)
- Grundsätzlich nur Referenzen prüfen, die Anbieterin im Angebot aufgeführt hat; «Erkundigungstouren» sind kritisch (BGE 139 II 489)

7. Behandlung von Angeboten

c) Zulässiger Umgang mit Referenzauskünften II

Zusätzlich eigene Referenzen / weitere Referenzen von Dritten berücksichtigen?

Zulässig, aber:

- Rechtliches Gehör gewähren, wenn zum Nachteil der Anbieterin (BGE 139 II 489)
- Gleiche Chancen für Anbietende, die noch nicht für Vergabestelle tätig waren (VB.2010.00170 vom 22.09.2010; VB.2007.00503 vom 18.11.2009)
- Ausreichende Dokumentation der eigenen Erfahrungen (BVGer, Urteil B-560/2018 vom 24.4.2019, E. 4.5)
- Eigene Erfahrung als weitere Referenz/Note berücksichtigen (VB.2023.00432 vom 12.10.2023)

7. Behandlung von Angeboten

c) Zulässiger Umgang mit Referenzauskünften III

Besonders sorgfältiges Vorgehen bei «problematischen» Anbietenden:

- Problemfelder vorab analysieren / Strategie zur Vermeidung der Risiken entwickeln
- Anforderungen in der Ausschreibung und Vertragsbedingungen überprüfen
- Zuschlagskriterium „Referenzen / eigene Erfahrungen“ (in Ausschreibung ankünden)
- Nachfragen und Nachhaken in den als problematisch erkannten Themenbereichen (bei allen Anbietenden möglich sein und in die Bewertung einfließen können)
- Vertragsmanagement

→ **Ausschluss nach Art. 44 Abs. 1 lit. h IVöB prüfen**

7. Behandlung von Angeboten

d) Umgang mit Varianten (Art. 33 IVöB)

- Variante hat zwingende Vorschriften der Ausschreibung zu beachten und muss im Vergleich zur ausgeschriebenen Leistung in technischer Hinsicht gleichwertig sein
→ Anbietende müssen Gleichwertigkeit der Variante nachweisen
- Vergabestelle muss sich mit zulässiger Variante sachlich auseinandersetzen und diese prüfen: Grosses Ermessen bei Beurteilung → Ausschluss oder Berücksichtigung bei Zuschlagsprüfung

7. Behandlung von Angeboten

e) Short list (Art. 40 Abs. 2 IVöB)

- Zulässig, sofern
 - a) Aufwand Prüfung erheblich und
 - b) Short list in Ausschreibung angekündigt
- Anwendungsbeispiel: Shortlist vor umfangreichem Testen der Produkte
- Vorgehen / Prüfung in «zwei Stufen»
 - Erste Prüfrunde: Vorläufige Rangierung nach grober Prüfung oder nur einzelner ZK
 - Umfassende Prüfung und Bewertung: Nur gelistete Anbietende, z.B. nur die drei bestrangierten Angebote
- Aufnahme in short list ohne Anfechtungsmöglichkeit
- Selektives Verfahren als «faire Alternative» zu short lists

8. Abschluss des Vergabeverfahrens:

Zuschlag / Verfahrensabbruch / Widerruf

8. Beendigung des Vergabeverfahrens

a) Zuschlag (Art. 41 IVöB): Erlass der Vergabeverfügung I

- Zuschlag und Absagen mit Verfügung inkl. Rechtsmittelbelehrung (20 Tage, keine Gerichtsferien)
- Publikation Zuschlag im offenen / selektiven Verfahren (auch im Nicht-Staatsvertragsbereich) und freihändig erteilte Zuschlüsse im Staatsvertragsbereich auf SIMAP innert 30 Tagen
- Eröffnung Verfügungen durch Publikation oder individuelle Zustellung (Art. 51 Abs. 1 IVöB) → es kann auf individuelle Zustellung verzichtet werden
- Formalitäten einer Verfügung beachten, Zuständigkeiten

8. Beendigung des Vergabeverfahrens

a) Zuschlag (Art. 41 IVöB): Erlass der Vergabeverfügung II

Zu beachtende Formalitäten:

- Verfügende Behörde: muss nach Gemeindeordnungen und Organisationsreglementen zuständig sein; Zeichnungsberechtigungen beachten
- VB.2010.00002 vom 24.02.2010: «unter vorbehältlicher Zustimmung des Verwaltungsrates» ist unzulässig
- Private, die im Auftrag Gemeinde Ausschreibung durchführen, dürfen nie den Zuschlagsentscheid fällen (Nichtigkeit der Verfügung; vgl. VGer SG B 2017/81 vom 08.08.2017)
- BGer 2C_865/2010 vom 13.04.2011: Delegation an Arbeitsgruppe? Nein. Erklärung Entscheid der Arbeitsgruppe werde unbesehen übernommen sei verfassungswidrig (Kompetenz Delegation war i.c. unklar)

8. Beendigung des Vergabeverfahrens

a) Zuschlag (Art. 41 IVöB): Erlass der Vergabeverfügung III

Summarische Begründung (Art. 51 Abs. 2 und Abs. 3 IVöB):

- Verfahrensart
- Zuschlagsempfängerin
- Gesamtpreis
- **Massgebende Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebotes**
- Gegebenenfalls Gründe für freihändige Vergabe

8. Beendigung des Vergabeverfahrens

a) Zuschlag (Art. 41 IVöB): Erlass der Vergabeverfügung IV

Beispiel summarische Begründung:

Insgesamt gingen [Anzahl] Angebote ein, die alle gültig waren. Sie wurden im Anschluss anhand der Zuschlagskriterien nach Ziff. X der Submissionsbedingungen geprüft. Insgesamt zeigte sich, dass das vorteilhafteste Angebot der [Zuschlagsempfängerin] die Zuschlags-kriterien am besten erfüllt:

[Das Angebot der X AG überzeugte mit der besten Projektorganisation sowie sehr grosser Erfahrung der Schlüsselperson aus den beiden vergleichbaren Aufträgen. Bezüglich Nachhaltigkeit und Termineinhaltung unterschieden sich die Angebote nicht wesentlich. Damit fiel nicht mehr ins Gewicht, dass das Angebot der X AG gut 15 Prozent teuer war, als das Angebot mit dem tiefsten Preis. Im Ergebnis hat die X AG mit 76 von 100 erzielbaren Punkten das vorteilhafteste Angebot eingereicht, womit ihr der Zuschlag zu erteilen ist.]

[Allenfalls Auszug Bewertungsmatrix.]

Aber Achtung: keine Bekanntgabe von geschützten Informationen (Art. 51 Abs. 4 BeiG IVöB).

8. Beendigung des Vergabeverfahrens

b) Verfahrensabbruch (Art. 43 IVöB) I

- Zeitpunkt: Entweder vor Zuschlagserteilung bei laufendem Vergabeverfahren oder nach vorgängigem Widerruf des Zuschlags
- Voraussetzungen (gesetzliche Aufzählung nicht abschliessend):
 - Bst. a: Definitiver Verfahrensabbruch (Verzicht auf Beschaffung)
 - Bst. b: Kein zulässiges/gültiges Angebot
 - Bst. c: Vorteilhaftere Angebote zu erwarten wegen veränderter Rahmenbedingungen
 - Bst. d: Keine wirtschaftliche Beschaffung oder Kostenrahmen deutlich überschritten
 - Bst. e: Hinreichend Anhaltspunkte für unzulässige Wettbewerbsabrede
 - Bst. f: Wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich

8. Beendigung des Vergabeverfahrens

b) Verfahrensabbruch (Art. 43 IVöB) II

- Vorgehen
 - Beschluss / Verfügung (→ anfechtbar)
 - Eröffnung durch Publikation und/oder individuelle Zustellung (im offenen/selektiven Verfahren ist Publikation zwingend)
 - Evtl. Wiederholung der Ausschreibung
- Abbruch ist «ultima ratio»
- Kein Anspruch auf Entschädigung der Anbietenden bei gerechtfertigtem Abbruch

8. Beendigung des Vergabeverfahrens

c) Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB)

- Vor Abbruch des Verfahrens oder bei nachträglicher Feststellung eines Ausschlussgrundes (vor Vertragsabschluss)
- Gründe dürfen bei Zuschlagserteilung nicht bekannt gewesen sein
- Vorgehen: Verfügung/Mitteilung und Publikation → anfechtbar
- Falls Vertrag mit anderer Anbieterin abgeschlossen werden soll:
→ Widerruf Zuschlag vor Vertragsabschluss mit anderer Anbieterin durch rechtsmittelfähige Verfügung mit gleichzeitig neuer Zuschlagserteilung

8. Beendigung des Vergabeverfahrens

d) Publikation und Eröffnung von Verfügungen (Art. 48 bzw. 51 IVöB)

- Publiziert werden müssen alle im offenen/selektiven Verfahren ergangenen
 - Ausschreibungen
 - Zuschläge
 - Abbrüche
- Publikation auch für freihändige Zuschläge im Staatsvertragsbereich
 - Empfehlung: Publikation aller „überschwelliger“ Freihänder (Art. 21 Abs. 2 IVöB)
- Eröffnung durch Veröffentlichung oder individuelle Zustellung
- Summarische Begründung und Rechtsmittelbelehrung

8. Beendigung des Vergabeverfahrens

e) Beispiele: Abbruch/Widerruf zulässig? I

- Einfache Beschaffung (z.B. standardisiertes Verbrauchsmaterial), Vergabestelle stellte hohe Anforderungen bezüglich Nachhaltigkeit, dann gingen keine Angebote ein.
 - Wie weiter?
 - Wie sieht's aus, wenn zwar ein Angebot einging, aber dieses den Kostenanschlag deutlich übersteigt?
- Nach der Ausschreibung erfährt die Vergabestelle, dass es ein neues Produkt auf dem Markt gibt, welches ihr Bedürfnis viel besser abdecken würde.

8. Beendigung des Vergabeverfahrens

e) Beispiele: Abbruch/Widerruf zulässig? II

- Nach Zuschlagserteilung wird über die Zuschlagsempfängerin Konkurs eröffnet.
- Im Beschwerdeverfahren entdeckt die Vergabestelle, dass die Bewertung der Angebote von der externen Beraterin nicht zulässig war, weil
 - A) die Beraterin die Mutter des Geschäftsführers der Anbieterin ist.
 - B) von der bekanntgegebenen Bewertungsmethode abgewichen wurde.
- Im Beschwerdeverfahren stellt die Vergabestelle fest, dass der Leistungsbeschrieb fehlerhaft war.

9. Rechtsschutz

9. Rechtsschutz

a) Fristen, Debriefing, Akteneinsicht

- Rechtsmittel-/Beschwerdefrist: 20 Tage ab Eröffnung der Verfügung
- Debriefing (Empfohlen: rasch, innerhalb der Rechtsmittelfrist)
- Rechtliches Gehör / Akteneinsicht (Art. 51 Abs. 1 und Art. 57 IVöB):
 - Kein Anspruch auf rechtliches Gehör vor Eröffnung der Verfügung
 - Kein Anspruch auf Akteneinsicht im Verfügungsverfahren (jedoch im Beschwerdeverfahren)
 - Grundsatz Vertraulichkeit der Informationen der Anbietenden

9. Rechtsschutz

b) Erstinstanzliches Beschwerdeverfahren I: Beschwerde

- Anträge, Beschwerdegründe (Art. 56 Abs. 3 IVöB: nicht Unangemessenheit)
- Beschwerdeobjekte (Art. 53 IVöB): Abschliessender Katalog!
 - Nicht anfechtbar: «Parkierungsschreiben» bei short list oder unzulässiger Abschluss von Einzelaufträgen bei Rahmenverträgen
 - Achtung Rügeobliegenheit (Art. 53 Abs. 2): Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen müssen mit Ausschreibung angefochten werden, wenn Bedeutung erkennbar
- Legitimation (VB.2023.00432 vom 12.10.2023; VB.2020.00647 vom 23.11.2020; BGE 141 II 14)
- Aufschiebende Wirkung der Beschwerde (Art. 54 IVöB): nur auf Gesuch hin

9. Rechtsschutz

b) Erstinstanzliches Beschwerdeverfahren II: Beschwerde

- Umfang Rechtsschutz gemäss Art. 52 Abs. 1 IVöB:
«Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist **mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert** die Beschwerde ... zulässig»
- Zürich weitet Rechtsschutz in § 3 BeiG IVöB wieder aus:
«Gegen Verfügungen gemäss Art. 53 IVöB ist **unabhängig vom Auftragswert** die Beschwerde ... zulässig»

9. Rechtsschutz

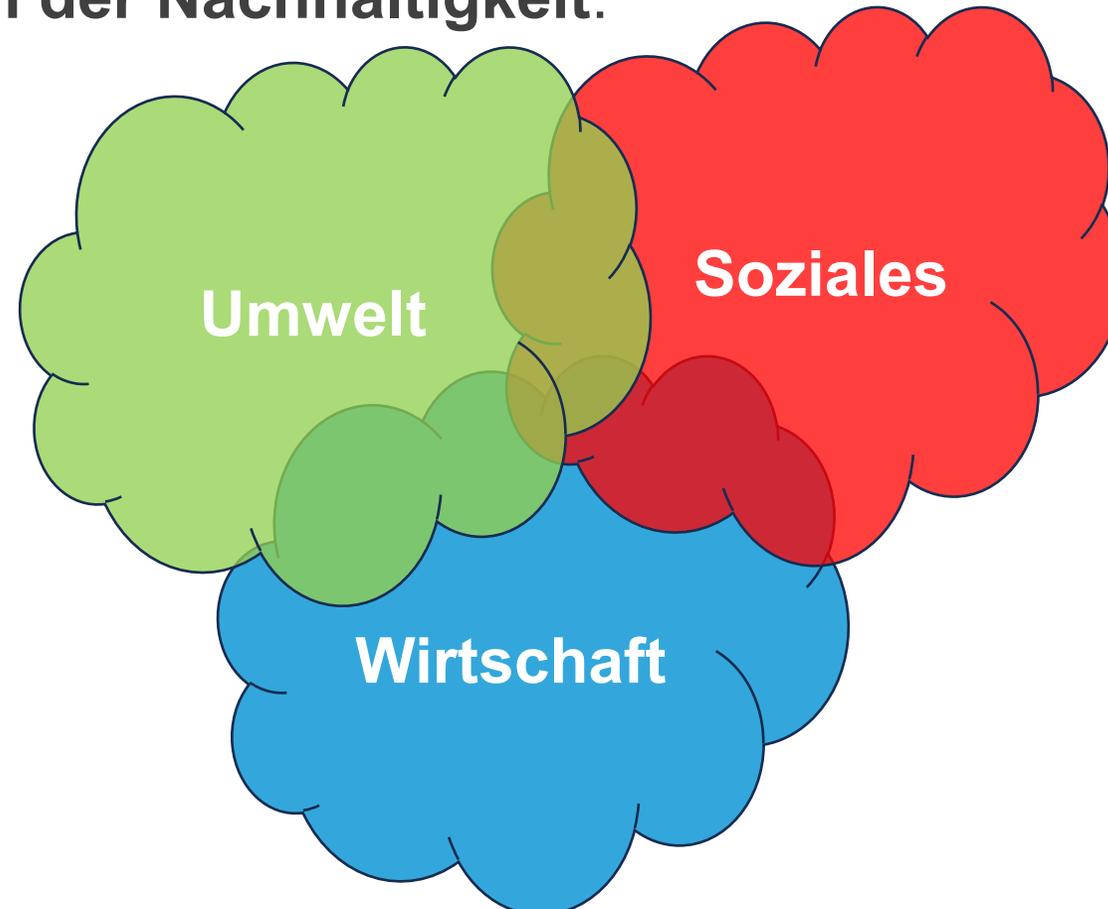
b) Erstinstanzliches Beschwerdeverfahren III: Verfahren vor Gericht

- Recht auf Akteneinsicht (Einschränkung bei Geschäftsgeheimnissen)
- Verfahrenslauf: i.d.R. 2 Schriftenwechsel – und zusehends mehr
- Entscheid (Art. 58 IVöB):
 - Entscheid in der Sache selbst (bspw. Zuschlagserteilung)
 - Rückweisung an Vergabestelle mit verbindlichen Anweisungen (z.B. neue Bewertung oder Wiederholung der Ausschreibung)
 - Feststellung Rechtswidrigkeit und gleichzeitiger Entscheid über allfälliges Schadenersatzbegehren
 - Nichteintreten oder Abweisung

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

a) 3 Dimensionen der Nachhaltigkeit:



10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

b) Rechtsgrundlagen

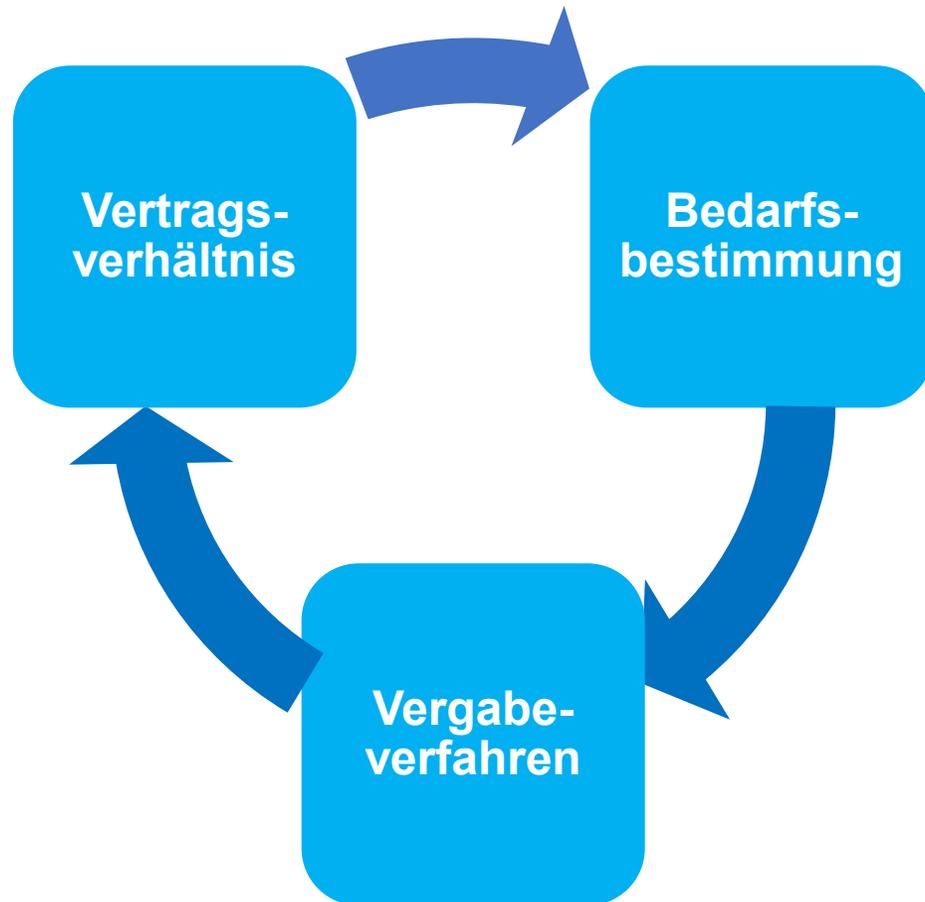
- Art. 2 IVöB – Zweck:
«Diese Vereinbarung bezweckt:
 - a. Den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel..»
- Art. 12 IVöB – Teilnahmebedingungen
- Art. 29 IVöB – Zuschlagskriterien:
«...Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Nachhaltigkeit...»
«Ausbildungsplätze Lernender in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder Wiedereingliederung Langzeitarbeitslose»

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

c) Vorteile der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (Quelle: [BKB](#)):

- **Wirtschaftlichkeit:** Geringere Ausgaben für Energie, Rohstoffe, Abfallentsorgung
- **Volkswirtschaftlicher Nutzen:** Geringere externe Kosten durch verminderte Umweltbelastung (z.B. Gesundheitskosten, Fassadensanierungskosten, Lärmsanierung).
- **Innovationsförderung:** Gezielten Nachfrage nach ökoeffizienten Produkten fördert Innovationskraft der Wirtschaft und stärkt Wettbewerbsfähigkeit.
- **Soziale Stabilität:** Nachfrage nach fair produzierten Gütern kann menschenwürdige Arbeitsplätze und damit Lebensqualität und soziale Stabilität schaffen.
- **Geringere Umweltbelastung:** Weniger Ausstoss umweltgefährdender Stoffe bei Ressourcengewinnung, Produktion, Gebrauch und Wiederverwertung oder Entsorgung.
- **Ressourcenschonung:** verbesserte Ökoeffizienz (weniger Ressourcenverbrauch für dieselbe Leistung) und konsequente Anforderungen an Wiederverwertung und Trennbarkeit der Rohstoffe

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren



d) Möglichkeiten zur Implementierung von «Nachhaltigkeit»

- Verzicht auf Beschaffung / Pooling
- Technische Spezifikationen (Leistungsbeschreibung; Art. 30 IVöB)
- Teilnahmebedingung (Art. 26 IVöB)
- Eignungskriterien (Art. 27 IVöB)
- Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)
- Vertrag / Überwachung

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

e) Problemfelder bei der Umsetzung:

- Zielkonflikte: Vereinbarkeit mit den weiteren Zielen des Vergaberechts, vor allem der Wirtschaftlichkeit
- Messbarkeit
- Ziel und Wirkung der Massnahme: keine Bevorzugung inländischer Anbietender
- Sachlicher Bezug der Vorgaben und Kriterien zur Leistung
- Gewichtung der Zuschlagskriterien / Verhältnismässigkeit

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

f) Nachhaltigkeit als technische Spezifikation (IVöB 30)? I

Abs. 1 «...Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren, Anforderung Kennzeichnung und Verpackung...»

Vorgaben für technische Spezifikationen / Produktbeschreibung (Art. 30 IVöB):

- unterscheiden: zwingend verlangte <-> erwünschte Eigenschaften
- keine Marken / technische Angaben; wenn Beschrieb anders nicht möglich Zusatz «oder gleichwertig» (Art. 30 Abs. 3 IVöB)
- VB.2005.00200 vom 25.01.2006: «Unnötig detaillierte Vorgaben und Ausrichtung der Ausschreibung auf die Bedürfnisse des bisherigen Auftragnehmers»

Abs. 4 «...technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.»

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

f) Nachhaltigkeit als technische Spezifikation (IVöB 30)? II: Zertifikate und Labels

- Gute Orientierungshilfe
- Vorgabe als technische Spezifikation nur wenn «sachgerecht» (hinreichender Leistungsbezug)
- Gleichwertige Zertifikate/Labels zulassen
- Nur Zertifikate/Label fordern, die man kennt und die inhaltlich die verlangten Anforderungen und Kriterien abdecken
- Ist Zertifikat/Label markteinschränkend? Kein Protektionismus als Ziel!

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

f) Nachhaltigkeit als technische Spezifikation (IVöB 30)? III: Beispiele

→ Nachhaltige Mindestvorgaben definieren; Grundsatzentscheide treffen

- Elektrischer Antrieb bei Fahrzeugen
- Verwendung biologisch angebaute Lebensmittel
- Bau mit Holz aus nachhaltiger Holzwirtschaft oder nach anerkannten Standards (SNBS Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz, Minergie etc.)
- Vorgabe LED-Leuchtmittel statt Halogen

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

g) Nachhaltigkeit in den Teilnahmebedingungen? (Art. 26/12 IVöB)

- Allgemeine Bedingungen für Zulassung zum Vergabeverfahren: gilt für alle Anbietenden und insbesondere auch deren Subunternehmen
- Verweis auf Art. 12 IVöB: z.B. Einhalten von Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung von Frau und Mann, Arbeitsschutzbestimmungen, **umweltrechtliche Bestimmungen**, Verzicht unzulä. Wettbewerbsabreden
- Gelten auch während Vertragserbringung
- Vergabestelle kann Nachweise verlangen und kontrollieren
→ mind. Selbstdeklaration

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

h) Nachhaltigkeit als Eignungskriterium (Art. 27 IVöB)? I

→ anbieterbezogen

- beziehen sich insbesondere auf fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische oder organisatorische Eignung / Leistungsfähigkeit
- sachgerecht und objektiv erforderlich: keine unnötige Eingrenzung des Marktes; VB.2016.00481 vom 17.11.2016
- Ausschlusskriterien = Killerkriterien: können nur erfüllt oder nicht erfüllt werden → **Ausschluss (Art. 44 IVöB)**

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

h) Nachhaltigkeit als Eignungskriterium (Art. 27 IVöB)? II

→ **Mögliche Problematiken: fehlender Angebotsbezug / «vergabefremd» / markteinschränkend**

Zulässige Kriterien?

- Ökologisches Know-How bzw. entsprechende Erfahrung
- Weiterbildungen/Schulungen im Bereich der Nachhaltigkeit
- Umweltmanagement-System

- Unzulässig: Lokale Leistungsfähigkeit / Reaktionszeit ohne sachliche Begründung

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

i) Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterium (Art. 29 IVöB) I

- sind **angebotsbezogen**: bewertet wird das konkrete Angebot
- müssen objektiv erforderlich und überprüfbar sowie graduell bewertbar sein
- *vorteilhafteste Angebot*: Preis und Qualität sowie insbesondere Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

i) Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterium (Art. 29 IVöB) II: Beispiele I

- Grundsatz: Sozial oder ökologisch motivierte Kriterien ohne Leistungsbezug sind nur zulässig, wenn sie eine gesetzliche Grundlage haben (nach altem Recht: BGE 140 I 285, E.7)
- «Ökologische Überlegungen» bzw. «Länge der Anfahrtswege», wenn alleine auf den Anfahrtsweg abgestellt wird; nur zulässig, wenn für konkrete Beschaffung schnelles Intervenieren erforderlich (VB.2015.00477 vom 05.11.2015).

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

i) Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterium (Art. 29 IVöB) II: Beispiele II

→ **Problematik: fehlender Sachbezug / «vergabefremd» / Messbarkeit**

- Lebenszykluskosten
- Reparaturfähigkeit / Kreislauffähigkeit
- Lebensdauer
- Anteil recycelter Materialien
- Massnahmenplanung zur Nachhaltigkeit / Konzept ressourcenschonende Projektplanung
- Ausbildung Lernender / Integration Langzeitarbeitslose

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

j) Nachhaltigkeit im Vertrag I: Grundsätze

- Rechtskräftiger Zuschlag beendet Vergabeverfahren und stellt Abschlusserlaubnis für Vertragsabschluss dar (keine Kontrahierungspflicht)
- Rechtsnatur Vertrag: i.d.R. privatrechtlich, allenfalls verwaltungsrechtlich
- Vertragsanpassungen und -ergänzungen: Was ist möglich und wo sind die Grenzen?
 - Nur Detailverhandlungen / Präzisierungen
 - Keine Änderung der Rangfolge
 - Keine Veränderung des potenziellen Anbieterkreises

10. Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren

j) Nachhaltigkeit im Vertrag II: Beispiele

- Konventionalstrafen bei Verletzung von nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen
- Garantien für Ersatzteile (und deren Verfügbarkeit)
- Kontroll-/Auditrechte

- Vereinbarung der Einhaltung von gewissen Standards oder Klimazielen
- Verpflichtung zur gemeinsamen Erarbeitung eines Nachhaltigkeitskonzepts

*Nachhaltige (Zuschlags-)Kriterien /
Beispiele zur Diskussion
(keine Empfehlung)*

1. Kreislaufwirtschaft

- Umwelt-/Klima-/Natur- und Heimatschutz (Art. 102 ff. Kantonsverfassung)
- Schliessung Stoffkreisläufe (Art. 106a Kantonsverfassung)
 - Schonender Umgang mit Rohstoffen, Materialien, Gütern
 - Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen und Wiederverwertung / stofflicher Verwertung von Materialien und Gütern

→ **Öffentliche Aufgabe von Kanton und Gemeinden im Kanton Zürich**

1. Kreislaufwirtschaft



1. Kreislaufwirtschaft: «Re-Leiter»

- R0 Refuse (Ablehnen)
- R1 Rethink (Umdenken)
- R2 Reduce (Reduzieren)



R0-R2: Kann der Bedarf anders oder mit weniger gedeckt werden?

- R3 Reuse (Wiederverwenden)
- R4 Repair (Reparieren)
- R5 Refurbish (Auffrischen)



R3-R5:

- Reparatur und Aufbereitungskompetenz beschaffen
- Rücknahme von Produkten
- Strategie verlängerte Nutzungsdauer
- Product as a Service

- R6 Remanufacture (Wiederherstellen)
- R7 Repurpose (Umfunktionieren)
- R8 Recycle (Wiederverwerten)
- R9 Recover (Rückgewinnen)



R6-R9:

- Aufbereitung nach Nutzungsende
- Recycling

1. Kreislaufwirtschaft: Vorlagen, Leitlinie

- [ZH Beschaffungsleitlinien zur Kreislaufwirtschaft](#)
- [Bafu - Kreislaufwirtschaft](#)
- <https://prozirkula.ch/>

2. Lebenszykluskosten / TCO

- Eigentumskosten / Total Cost of Ownership (TCO): Sämtliche Kosten, welche während des Eigentums anfallen. D.h. Anschaffungs-, Erhaltungs- und Entsorgungskosten.
- Lebenszykluskosten (LZK/LCC): Berücksichtigt Kosten während des ganzen Lebenszyklus eines Produktes (von der Entwicklung eines Produktes bis zu dessen Rücknahme). Es werden dabei insbesondere auch die «Umweltkosten» berücksichtigt.

→ Vergabestelle definiert die Daten, welche die Anbietenden zur Verfügung stellen müssen und die Methode zur Definierung der TCO/LCC

2. Lebenszykluskosten / TCO

Diskussionsbeispiel 1: Beschaffung Maschine

Gewichtung: 300 / 900 Punkte

2 Lebenszykluskosten (LZK)

Anschaffungskosten

Gesamtpreis für das System inkl. Transport zum Lieferort, Installation, Vor-Ort-Schulung (für mind. 4 Personen), zwei Jahre Garantie (inkl. ggf. notwendige Wartungen während der Garantiezeit)

Kosten für Instandhaltung nach der Garantiezeit

Jährliche Kosten für reguläre/notwendige Wartungen und ggf. zu erwartende/r Reparaturen/Teilkomponentenersatz für eine Nutzungsdauer von 8 Jahren (nach der Garantiezeit). Annahme: 4'000 Betriebsstunden pro Jahr

Kosten für Energieverbrauch

Stromkosten über 10 Jahre. Annahme pro Jahr: 4'000 Betriebsstunden und 4'700 Standby-Stunden, Kosten pro kWh von 0.28 CHF

Rücknahmeerlös/Entsorgungskosten

Falls das Gerät nach der garantierten Nutzungsdauer (siehe Punkt 4. "Langlebigkeit") nach Installationsdatum vom Anbieter gegen einen Erlös zurückgenommen wird, wird dieser von den LZK abgezogen werden. Gratisrücknahmen haben keinen Einfluss auf das Total der LZK. Etwaige Recycling-/Entsorgungskosten für den Auftragnehmer sind zu beziffern und führen zur Erhöhung der LZK.

Taxonomie "Lebenszykluskosten":

Angebot mit den tiefsten Lebenszykluskosten (500'000 CHF) erhält 360 Punkte (Maximalpunktzahl). Betrachtetes Angebot (550'000 CHF bzw. 10% teurer als tiefstes Angebot) erhält 324 Punkte (= 10% Abzug von der Maximalpunktzahl)

Fehlende Angaben erhalten keine Punkte.

2. Lebenszykluskosten / TCO

Diskussionsbeispiel 1: Beschaffung Maschine

Gewichtung Z3: 100 / 900 Punkte

Klimawirkung: 50

Langlebigkeit: 30

Kreislauffähigkeit: 20

3 Ökologische Nachhaltigkeit

Klimawirkung

Die Klimawirkung des angebotenen Produkts wird mittels dem Erfüllungsgrad Klimaneutralität beurteilt.

Nachweis: Klimaneutral/-positiv-Label eines zertifizierten Anbieters, welches bezeugt, dass der CO₂-Fussabdruck (in CO₂-Äquivalenten) des angebotenen Produkts (sog. Product Carbon Footprint gemäss ISO 14067 / GHG-Protokoll-Produkt-Standard / PAS 2050) gemessen (nach dem Prinzip cradle-to-grave) und die produktbezogenen Treibhausgasemissionen kompensiert/überkompensiert wurden.

Taxonomie "Klimawirkung":

50 Punkte (Maximalpunktzahl) erhalten Angebote, welche einen positiven oder neutralen CO₂-Fussabdruck (gemäss oben genannter Standards) des angebotenen Produktes aufweisen.

33 Punkte erhalten Angebote, welche einen CO₂-Fussabdruck (gemäss oben genannter Standards) aufweisen können, jedoch die Treibhausgas-Emissionen des angebotenen Produktes zum Zeitpunkt der Angebotserstellung noch nicht kompensieren.

17 Punkte erhalten Angebote, wo die Anbieterin nachprüfbar dokumentieren kann, dass die Erarbeitung eines Product Carbon Footprints (gemäss oben genannter Standards) für das angebotene Produkt angestrebt wird.

0 Punkte erhalten Angebote ohne entsprechenden Nachweis.

2. Lebenszykluskosten / TCO

Diskussionsbeispiel 1: Beschaffung Maschine

Gewichtung Z3: 100 / 900 Punkte
 Klimawirkung: 50
 Langlebigkeit: 30
 Kreislauffähigkeit: 20

Langlebigkeit (garantierte Nutzungsdauer)

Die Mindestanforderung an die garantierte Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre (inkl. 2 Jahre Garantie). Dabei handelt es sich um ein MUSS-

Kriterium, d.h. Angebote, welche diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt. Dasjenige Angebot, welches die Mindestanforderung am besten übererfüllt erhält die maximale Punktzahl.

Taxonomie "Langlebigkeit"

Garantierte Nutzungsdauer des besten Angebots = 15 Jahre
 5 Jahre Übererfüllung = 100% = 30 Punkte (Maximalpunktzahl)

Garantierte Nutzungsdauer des betrachteten Angebots = 12 Jahre
 2 Jahre Übererfüllung → Spanne = 3 Jahre
 $= \frac{5-3}{5} \times 100 = 40\% = 12 \text{ Punkte}$

Garantierte Nutzungsdauer des schlechtesten Angebots = 10 Jahre = 0 Jahre Übererfüllung = 0% vom besten Angebot = 100% Abzug von der Maximalpunktzahl = 0 Punkte

2. Lebenszykluskosten / TCO

Diskussionsbeispiel 1: Beschaffung Maschine

Kreislauffähigkeit

Die Kreislauffähigkeit des Materialflusses beurteilen wir mittels zwei Indikatoren:

1. Indikator für die Verwendung von recycelten und wiederverwendeten Materialien; 10 Punkte
2. Indikator Recyclingfähigkeit; 10 Punkte

Gewichtung Z3: 100 / 900 Punkte

Klimawirkung: 50

Langlebigkeit: 30

Kreislauffähigkeit: 20

2. Lebenszykluskosten / TCO

Diskussionsbeispiel 2: Beschaffung Fahrzeug

Kriterium	Gewichtung
ZK1 Preis	40 %
ZK2 Erwartete Instandhaltungs- und Wartungskosten	10 %
ZK3 Erfüllung Anforderungskatalog	40 %
ZK4 Bewertung Projekt- und Lösungsbeschreibung	10 %

ZK2: Erwartete Instandhaltungs- und Wartungskosten

- Schätzung Aufwand für Vergabestelle x Stundenansatz intern
- Offerierung Kosten Anbieterin

2. Lebenszykluskosten / TCO

Diskussionsbeispiel 3: Werkleistungen (KBOB-Vorlage)

Kriterien	Gewichtung in % (G)	Subkriterien in %	Note (N)	$N \times G = P$ max. Punktzahl
Z1 Preis				
1.1 Angebotspreis	70		5	350
1.2 Preis für Optionen				
1.3 Preis für Varianten				
Z2 Fachkompetenz	10		5	50
Z3 Qualität	10		5	50
Z4 Nachhaltigkeit				
Z5 Termine	10		5	50
Z6 Lebenszykluskosten				
Z7 Organisation				
Z8 Servicebereitschaft				
ZX				
Total	100%			500

2. Lebenszykluskosten / TCO

Beispiel 3: Werkleistungen (KBOB-Vorlage)

Z6 Lebenszykluskosten

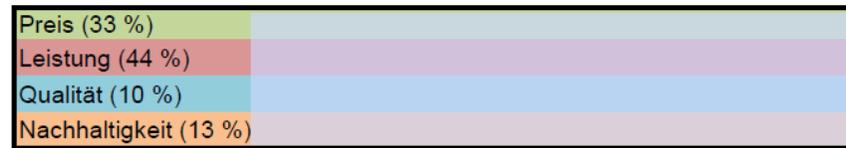
- a) Betriebskosten: Aufwand für Betriebsmittel, Unterhalt, Ersatz.
- b) Rückbaukosten: Abschätzung des Aufwandes für die sortenreine Trennung der Einzelne.
- c) Entsorgung: Abschätzung der Entsorgungskosten.

Dieses ist als **Bestandteil des Angebots (Teil B, Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen; KBOB-Dokument Nr. 13)** einzureichen.

3. Weitere Diskussionsbeispiele Nachhaltigkeit

Beispiel 1: Schutzkleidung

Genereller Bewertungsstab	10	
	7	
	4	
	1	
ZK01 (Gewichtung total: 33 %) Preisbewertung gemäss linear gekürztem Modell. Siehe Beilage 3.1	10	
	0	
ZK02 (Gewichtung total: 7 %) Nutzungsdauer/Haltbarkeit Einsatzanzug	10	<input type="checkbox"/> ≥ 10 Jahre
	7	<input type="checkbox"/> ≥ 7 bis < 10 Jahre
	4	<input type="checkbox"/> ≥ 5 bis < 7 Jahre
	1	<input type="checkbox"/> ≥ 3 bis < 5 Jahre
ZK03 (Gewichtung total: 7 %) Ersatzgewährleistung Einzelteile	10	<input type="checkbox"/> ≥ 20 Jahre
	7	<input type="checkbox"/> ≥ 15 Jahre bis < 20 Jahre
	4	<input type="checkbox"/> ≥ 12 Jahre bis < 15 Jahre
	1	<input type="checkbox"/> ≥ 10 Jahre bis < 12 Jahre



3. Weitere Diskussionsbeispiele Nachhaltigkeit

Beispiel 2: Führung Gastrobetrieb

3	Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • ZK L: Stellenwert Nachhaltigkeit (Erkennen und Würdigung der Bedeutung der Nachhaltigkeit in den Verpflegungsbetrieben, überzeugendes Aufzeigen von Entwicklungspotenzial, Nachvollziehbarkeit der Erhebung für die Bewertung notwendigen Kennzahlen) • Massnahmenplanung Nachhaltigkeit (Gehalt und Nachvollziehbarkeit von überzeugenden Massnahmen, Aufzeigen des konkreten Nutzens zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele)
---	-----------------------	---

Rang	Kriterien
1	Qualität
2	Wirtschaftlichkeit
3	Nachhaltigkeit

3. Weitere Diskussionsbeispiele Nachhaltigkeit

Beispiel 2: Führung Gastrobetrieb

Die im Folgenden aufgeführten **Massnahmen** zur Nachhaltigkeit gelten als **Minimal-Standard** (**Muss-Kriterien**):

- Umweltmanagementsystem ISO Standard 14001 oder äquivalent
- Mindestens je ein veganes und vegetarisches Menü müssen im täglichen Angebot pro Standort enthalten sein (Ausnahme Standorte ohne Menus)
- Bei Angeboten ausserhalb der Menülinien, müssen mindestens 50 % des Angebots vegan und vegetarisch sein. Vegane Angebote müssen enthalten sein.
- 100% des Fleisches stammt aus der Schweiz und erfüllt Schweizer Tierschutzstandards.
- Fisch und Meeresfrüchte werden in der Regel nur im Nebenangebot verwendet. Diese stammen zu 100 % aus der Schweiz oder werden zu 100 % im WWF-Fischatgeber als «grün» bewertet.
- 100% der Eier stammen aus Schweizer Freilandhaltung.
- Der Anbieter hat ein Konzept zur Vermeidung von Food-Waste und Verwertung von Essensresten zu erstellen und umzusetzen.
- Flugimporte von Gemüse, Salat und Obst ist wenn immer möglich zu vermeiden

3. Weitere Diskussionsbeispiele Nachhaltigkeit

Beispiel 3: Papierverwertung I

EK2 Organisatorische Leistungsfähigkeit

Die Anbietenden verfügen über Management-Systeme in den nachfolgenden Bereichen und reichen als Nachweis ein Beschrieb dieser Systeme ein, wobei jeweils folgende Themen abgehandelt werden müssen (Umfang frei):

Umweltmanagement

- Analyse möglicher Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt
- Festlegung der betrieblichen umweltpolitischen Ziele
- Massnahmen zur Umsetzung und Überwachung der Ziele im Unternehmen

3. Weitere Diskussionsbeispiele Nachhaltigkeit

Beispiel 3: Papierverwertung II

Zuschlagskriterien

ZK1 Angebotspreis / Vergütung (70 %)

ZK2 Ökologie Abnehmer*in (20 %)

ZK3 Ökologie Verwerter*in (10 %)

ZK2 Ökologie Abnehmer*in (20 %)

Angebote von Anbietenden für die "Übernahme und Verwertung des in der Stadt Zürich gesammelten Papier aus Haushalten und Unternehmen" werden wie folgt bewertet:

Bewertet wird die Ökologie:

- **Weitertransport ab Übergabestandort**, für die Dauer von zwei Jahren (Formblatt D2 Ökologie Abnehmer*in). Das Angebot wird gemäss folgender Tabelle bezüglich des Weitertransports ab Übergabestandort bewertet.
- **Grobes Verkehrskonzept ist dem Angebot beizulegen**

Bewertung	Punkte	Verkehrs- resp. Transportmittel
Verkehrs- resp. Transportmittel für den Transport ab dem Übergabestandort	20	Transport mit Elektro/Wasserstoff-LKW oder Transport mit der Bahn
	10	Transport mit Hybrid-Antrieb
	5	Transport mit Erdgas/Biogas-LKW
	0	Transport mit LKW mit Verbrennungsmotor (Vorgabe: Minimum Euro 6)

3. Weitere Diskussionsbeispiele Nachhaltigkeit

Beispiel 3: Papierverwertung III

ZK3 Ökologie Verwerter*in (10 %)

Zuschlagskriterien

ZK1 Angebotspreis / Vergütung (70 %)

ZK2 Ökologie Abnehmer*in (20 %)

ZK3 Ökologie Verwerter*in (10 %)

Bewertet wird die Ökologie:

- **Ökologisches Kriterium Papierfabrik**, als Messkriterium wird die ausgestossene Tonnen CO_{2e} pro Tonne verwertetem Papier für das Referenzjahr 2022 genommen.
- Für die Angabe der ausgestossenen Tonnen CO_{2e} pro Tonne verwerteten Papier sind zwingend folgende Werte zu berücksichtigen: Scope 1, Scope 2 und Scope 3 gemäss [german-gri-305-emissions-2016.pdf \(globalreporting.org\)](https://www.globalreporting.org/documents/asset/default.aspx?d=german-gri-305-emissions-2016.pdf) (Angabe Scope 1 "Direkte THG-Emissionen / Scope 2 "Indirekte energiebedingte THG-Emissionen / Scope 3 "Sonstige indirekte THG-Emissionen).

Das Angebot mit dem tiefsten Wert an ausgestossenen Tonnen CO_{2e} pro Tonne verwerteten Papier erhält die maximale Punktesumme von 10 Punkten. Menge CO_{2e} Spanne: Null Punkte \geq 200 % des tiefsten CO_{2e} Wertes, dazwischen verläuft die Bewertung linear.

3. Weitere Diskussionsbeispiele Nachhaltigkeit

Beispiel 4: Dienstleistung (Grünflächenbewirtschaftung) I

7.3 Schritt 3: Prüfung der **Eignungskriterien**

Nr.	Kriterium	Inhalt
1.1	Qualitätsmanagement	Angaben zu unternehmenseigenen Qualitätssicherungssystem oder wo vorhanden Angabe zu Zertifikat ISO 9001 oder Angabe von Mitgliedschaften in Verbänden wie z.B. Unternehmerverband Gärtner Schweiz, Jardin Suisse etc.
1.2	Umweltmanagement	Angaben zu unternehmenseigenen Umweltmanagement oder wo vorhanden Angabe zu Zertifikat ISO 14001 oder Angabe von Mitgliedschaften in Verbänden wie z.B. Unternehmerverband Gärtner Schweiz, Jardin Suisse etc.

3. Weitere Diskussionsbeispiele Nachhaltigkeit

Beispiel 4: Dienstleistung (Grünflächenbewirtschaftung) II

Z3.2	ökologische Nachhaltigkeit	Punkte max.	Ø-Punkte max.	Gewicht in %
	Massnahmen zur Nachhaltigen Bewirtschaftung der Grünflächen	5	5	15
	Massnahmen zur CO2 Reduktion im Unternehmen allgemein und bezogen auf das Mandat	5		

Ökologische Nachhaltigkeit

Der Anbieter hat im Anhang_08_Auftragsanalyse_ökologische-Nachhaltigkeit auf die Nachhaltigkeit seiner Tätigkeit einzugehen. Es sind Massnahmen aufzuzeigen, die einen aktiven Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten.

- Massnahmen zur Nachhaltigen Bewirtschaftung der Grünflächen
- Massnahmen zur CO2 Reduktion im Unternehmen allgemein und bezogen auf das Mandat

4. Nützliche Links – Nachhaltigkeit

- [Kanton Zürich: Beschaffungsleitlinien](#)
- [Beschaffungskonferenz des Bundes BKB - Nachhaltige öffentliche Beschaffung](#)
- [Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB](#)
- <https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch/>
- <https://www.labelinfo.ch/de/>